



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
z. Hd. des Behördenleiters
Förgstraße 23
86609 Donauwörth

vorab per Mail !



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 5. November 2019, Nr. 42 Az. 6451.3

Fachbereich Wasserrecht, Herr Kaufmann,
Telefon 08221/95-330, Telefax 08221/95-340, E-Mail: p.kaufmann@landkreis-guenzburg.de, Zimmer 106,
Krankenhausstraße 36

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau)

Anlage: Plansatz mit Prüf- und Planfeststellungsvermerk (5 Leitz-Ordner - 1. Fertigung)
„Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG
Liste der anonymisierten Einwender (nur zum behördlichen Gebrauch)

Zu Ihrem Antrag vom 13.12.2017, P-1-4441.2-GZ-3529/2017

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

Bescheid:

Planfeststellung

I. Gegenstand, Zweck und Plan des Ausbaus

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (im Folgenden Unternehmer genannt) erhält die gemeinnützige Planfeststellung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Mindel für den 1. Teilabschnitt (Rückhaltebecken südlich von Burgau).

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

2. Zweck des Gewässerausbaus

Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz der Stadt Burgau sowie dem überörtlich wirksamen Hochwasserrückhalt in der Mindel. Das Vorhaben ist Bestandteil des Mindeltalkonzeptes zum Schutz aller derzeit von Hochwasser bedrohten Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg. Der Hochwasserrückhalt dient hierbei dem Ausgleich von dem aus Siedlungsflächen ausgedeichten Hochwasservolumen und beugt einer Abflussbeschleunigung durch die örtlichen Schutzmaßnahmen vor.

3. Beschreibung des Vorhabens (Überblick)

- a) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beantragt mit den Planunterlagen vom Dezember 2017 die Planfeststellung für das Hochwasserrückhaltebecken Burgau, das die erste Planungs- und Realisierungsphase des Vorhabens „Hochwasserschutz Burgau“ darstellt. Das Vorhaben ist Bestandteil des Mindeltalkonzeptes zum Schutz aller derzeit von Hochwasser bedrohten Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken (HRB) mit einem Rückhaltevolumen von 1,217 Mio. m³ betrifft den Talraum der Mindel im südlichen Bereich der Stadt Burgau zwischen Brementalstraße im Westen und der Bahnlinie Augsburg – Ulm im Osten. Außerdem sind Flächen des Marktes Jettingen-Scheppach zwischen Mindel und Erlenbach sowie zwischen Erlenbach und der Bahnlinie Augsburg – Ulm von der Planung tangiert. Die Mindel verläuft dabei annähernd im mittleren Bereich der Fläche von Süd nach Nord. Direkt östlich der Mindel liegt im Süden der Burgauer See im Bereich des Marktes Jettingen-Scheppach. Von Süden her ist der Planungsraum begrenzt durch die Bundesautobahn A8, die in Ost-West-Richtung verläuft.

- b) Mit dem Hochwasserrückhaltebecken wird für die Stadt Burgau ein Schutz vor bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ10) der Mindel umgesetzt.
- c) Das Vorhaben besteht im Wesentlichen
- aus einem Absperrdamm südlich des besiedelten Bereichs der Stadt Burgau, der in Ost-West-Richtung quer zur Talrichtung der Mindel und im weiteren Verlauf entlang der bestehenden Bahnstrecke verläuft,
 - einer Hochwasserentlastungsanlage (in Form eines 100 m langen überströmbaren Dammabschnittes) und
 - aus vier Drossel- bzw. Absperrbauwerken für die Gewässer Mindel, Erlenbach, Kulturgraben und Schwarzgraben.
- d) Bis zu einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis der Mindel wird der Abfluss des Schwarzgrabens abgesperrt und die Abflüsse von Mindel, Erlenbach und Kulturgraben auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Gewässer im Stadtgebiet von Burgau gedrosselt. Ab einem Abflussereignis der Mindel mit einer Jährlichkeit größer als 10 werden die Drossel- und Absperrbauwerke des Hochwasserrückhaltebeckens geöffnet, da in dieser Situation das Rückhaltevolumen nicht ausreichend groß ist, um einen Schutz der Stadt Burgau zu gewährleisten.
- e) Um eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch Abflusskonzentration für Dritte zu verhindern, wird durch das Öffnen der Drossel- und Absperrbauwerke das Überschwemmungsgebiet im Bereich nördlich des Beckens an die bestehende Situation angeglichen. Solange die Maßnahmen der zweiten Planungs- und Realisierungsphase des Hochwasserschutzes Burgau nicht umgesetzt sind, ist das Hochwasserrückhaltebecken nicht ausreichend, um einen

Schutz der Stadt Burgau vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) zu erreichen. In dieser Übergangszeit sind kleinflächige, geringfügige Änderungen des HQ-100-Hochwasserspiegels bzw. Überschwemmungsgebietes zu erwarten.

4. Beschreibung im Einzelnen

Damm des Hochwasserrückhaltebeckens

Der Damm des Hochwasserrückhaltebeckens wird als 2-Zonen-Damm mit homogenem Stützkörper und einem landseitigen Fußdrän hergestellt.

Das Gesamtvolumen beträgt nach Fertigstellung des Gesamtprojektes (einschl. weiterer Hochwasserschutzmaßnahmen im innerstädtischen Bereich und Hochwasserum- und -ableitung) **1,34 Mio. m³**. Bei Verwirklichung des Hochwasserrückhaltebeckens alleine, liegt das Rückhaltevolumen bei ca. **1,1 Mio. m³**. Durch das HRB ergibt sich (ohne Realisierung der weiteren Schutzmaßnahmen) ein Schutz von Burgau vor einem ca. 10-jährlichen Hochwasserereignis der Mindel. Außerdem verbessert sich auch die Situation der Unterlieger durch die Wasserrückhaltung.

Die gesamte **Dammlänge** beträgt ca. **1.550 m** zwischen Brementalstraße und Bahnlinie Augsburg-Ulm (West-Ost-Verlauf) und ca. **780 m** entlang der Bahnlinie (Nord-Süd-Verlauf). Die geplante **Dammhöhe** beträgt maximal ca. **4,5 m** Höhe über dem vorhandenen Gelände. Die Böschungsneigungen des Dammes betragen 1 : 3, die (befahrbare) Dammkronenbreite beträgt 3,5 m bzw. 4,0 m bei befahrbarer Dammkrone als Zuwegung zu den Drosselbauwerken der Mindel, des Erlenbaches und des Kulturgrabens.

Zwischen dem Damm des HRB und den landseitigen Hinterwegen wird am Fußdrän ein Drängraben als Rigole (Qualmwassergraben) angeordnet, der an die bestehenden Vorfluter angebunden wird. Zur Begrenzung wird ein 20 cm hoher Erdwall geschüttet.

An Dammschnitten ohne Hinterweg wird wasser- und landseitig ein Dammschutzstreifen mit 5 m Breite festgelegt. Im Bereich direkt angrenzender Hinterwege wird auf Schutzstreifen verzichtet. Für den Qualmwasser-Erdwall und die Leitwände der Hochwasserentlastung werden beidseitig einheitlich 3 m breite Schutzstreifen festgelegt.

Damm des Hochwasserrückhaltebeckens entlang der Bahnstrecke

Aufgrund der tiefen Lage der Bahngleise im Vergleich zum Stauziel des HRB, wird der Damm des HRB soweit am Bahndamm entlang nach Süden geführt, bis der bestehende Bahndamm durch den Stauziel des HRB nicht mehr nachteilig beeinflusst wird. Die konstruktive Gestaltung ist analog zum oben beschriebenen Damm des HRB. Die Dammkrone wird mit einem Bahnbegleitweg ausgebildet und damit eine Kronenbreite von 4,0 m. Der Damm erhält entlang der Bahnlinie zusätzlich eine Dichtwand in geeigneter Erdbetonweise zur Verhinderung einer Unterströmung, die ca. 1,0 m in die anstehenden Molassesande eingebunden wird.

Wegeverbindungen, Hinterwege und Verbindungswege

An einem Großteil der Dammschnitte nördlich des Bauwerkes (Luftseite) sind Wege zur Dammverteidigung vorgesehen. Der HRB-Damm wird landseitig von Hinterwegen als Verteidigungs- und Unterhaltungswege begleitet. Zudem sind Dammüberfahrten vorgesehen, die der Landwirtschaft zur Überquerung des Dammes dienen. Sämtliche Dammhinterwege sowie die Kronenwege, Dammüberfahrten und Rampen sind als Schotterwege mit 3,0 m Fahrbahnbreite und beidseitig 0,50 m Bankett mit einer ungebundenen Deckschicht vorgesehen.

Die Karlsbader Straße ist als Gemeindeverbindungsstraße (GVS) klassifiziert und weist im Bereich der Querung mit der geplanten Dammschneise eine asphaltierte Fahrbahn mit 4 m Breite auf. D.h. die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt insgesamt 7,0 m + 2 x 0,75 m Bankett, also 8,5 m Kronenbreite.

Hochwasserentlastungsanlage

Eine Hochwasserentlastungsanlage wird westlich des Drosselbauwerks der Mindel als überströmbarer Dammschnitt auf einer Länge von 100 m ausgebildet, bei dem die Dammkrone bis auf das Stauziel des Bemessungshochwassers abgesenkt ist. Die Schwelle der Überlaufstrecke liegt auf **456,40 m ü. NN**, ist ca. 10 m breit und wird durch in Beton versetzte Wasserbausteine und einen zusätzlichen Schwellenriegel aus Beton gesichert.

Die landseitige Böschung ist ein kohärentes Deckwerk aus Mastix-Schotter mit einer Neigung von 1 : 10. Der Fuß der Ablaufstrecke wird durch eine Spundwand als Kolkicherung und einen Betonriegel

gesichert. Am Ende der ca. 15 m langen Neigungsstrecke wird ein mit Wasserbausteinen gesichertes Tosbecken (BxLxT = 100x5x0,5) mit Störsteinen zur Energieumwandlung angeordnet. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird noch ein Modellversuch zur Überprüfung der Hochwasserentlastungsanlage veranlasst.

Die Flanken der Hochwasserentlastungsanlage sind mit 1:1,5 geneigten Böschungen ausgebildet, die als ca. 1,5 m hohe Leitwälle mit innenliegender Spundwand bis zur Mindel geführt werden. So soll das abfließende Wasser abgelenkt und der Mindel zugeführt werden.

Freibord

Der Freibord der Gesamtanlage wurde mit 1,41 m berechnet und auf 1,45 m festgelegt.

Drosselbauwerk Mindel

Es ist ein dreifeldriges Absperrbauwerk in Massivbauweise vorgesehen. Alle drei Felder werden verschließbar mittels Schützentafeln ausgeführt. Die Abmessungen der Schützentafeln sind mit 6 m Breite und 2,5 m Höhe (mittleres und rechtes Wehrfeld) bzw. 1,5 m (linkes Wehrfeld) vorgesehen. Die oberen Teile bis zur Dammkrone sind Betonriegel. Die Beckenabgabe erfolgt gesteuert. Bei Vollstau werden 65 m³/s abgegeben.

Die Beckenabgabe erfolgt gesteuert. Bei Vollstau werden 65 m³/s abgegeben

Drosselbauwerk Erlenbach

Es ist ein zweifeldriges Absperrbauwerk vorgesehen. Das linke Feld ist mit einer Schützentafel (4 m Breite und 2,14 m Höhe) verschließbar. Im rechten Feld ist eine mechanisch gesteuerte Drossel DN 1300 geplant. Der Drosselabfluss von 3 m³/s wird durch diese Drosseleinrichtung abführt, wobei das linke Feld (Schützentafel unten) geschlossen ist. Dieser Abfluss kann im Erlenbach abgeführt werden.

Drosselbauwerk Kulturgraben

Es ist ein zweifeldriges Absperrbauwerk vorgesehen. Das linke Feld ist mit einer Schützentafel (1 m Breite und 2,02 m Höhe) verschließbar. Im rechten Feld ist eine mechanisch gesteuerte Drossel DN 600 geplant. Der Drosselabfluss von 0,3 m³/s wird durch diese Drosseleinrichtung abführt, wobei das linke Feld (Schützentafel unten) geschlossen ist. Dieser Abfluss kann im Kulturgraben abgeführt werden.

Absperrbauwerk Schwarzgraben

Um eine rechtwinkelige Einbindung des Schwarzgrabens in den HRB-Damm zu erreichen, muss das Gewässer im Zulaufbereich zum Absperrbauwerk auf einer Länge von 40 m angepasst werden.

Der Schwarzgraben wird mittels einem Absperrschieber DN 1000 im Hochwasserfall vollständig geschlossen. Der Schwarzgraben wird durch eine Verrohrung DN 1000 mit einem wasserseitigen Absperrschieber DN 1000 durch den Deich geführt. Im Hochwasserfall wird dieses Siel verschlossen.

Durchlässe Erlenbach und Kulturgraben

Der Erlenbach und der Kulturgraben werden im geplanten HRB vom Anbindungsweg zwischen Dammüberfahrt beim Hinterweg 2 und der Karlsbader Straße bzw. vom Hinterweg 3 auf der Landseite überquert. Die beiden Erlenbach-Durchlässe werden als Wellstahl-Bogenprofil mit offener Gewässersohle hergestellt. Der Durchlass des Kulturgrabens wird als Rohrdurchlass aus Stahlbetonrohren DN 1000 hergestellt.

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Neben Maßnahmen an der Vegetation, wie Anlage von Biotopwiesen und -teichen sind als wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen die Renaturierung des Erlenbaches auf 170 m Länge südlich des Dammbauwerkes vorgesehen.

5. Plan

Dem Antrag liegen Unterlagen des Ing.-Büros Obermeyer Planen & Beraten GmbH (Niederlassung Neu-Ulm) zugrunde. Der landschaftspflegerische Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie und Abschlussbericht faunistischer Untersuchungen mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde vom Büro Team 4, Landschaftsarchitekten + Stadtplaner Part-GmbH, Nürnberg, im Unterauftrag des Büros Obermeyer erstellt. Die Antragsunterlagen bestehen aus folgenden Planbeilagen:

Anlage	Bezeichnung	Art der Unterlage	Maßstab
--------	-------------	-------------------	---------

Ordner 1

1	Berichte		
1.1	Erläuterungsbericht		
1.2	Hydrotechnischer Bericht		
2	Übersichtslageplan		
2.1	Hochwasserschutz Burgau	Übersichtslageplan	1 : 25.000
2.2	Hochwasserrückhaltebecken	Übersichtslageplan	1 : 2.500
3	Lagepläne		
	Maßgebende Überschwemmungsflächen		
3.1a	Überschwemmungsflächen HQ100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 1 Ist-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.1b	Überschwemmungsflächen HQ100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 2 Ist-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500/
3.2a	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 1 Ist-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.2b	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 2 Ist-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500
3.3a	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 1 Planungs-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.3b	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 2 Planungs-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500

Ordner 2

3.4a	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 1 Vergleich Ist-Planung (Flutungsflächen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.4b	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 2 Vergleich Ist-Planung (Flutungsflächen)	1 : 2.500
3.5a	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 1 Vergleich Ist-Planung (Wassertiefendifferenz)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.5b	Überschwemmungsflächen HQ Bemessung	Lageplan 2 Vergleich Ist-Planung (Wassertiefendifferenz)	1 : 2.500
3.6a	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 1 Planungs-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.6b	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 2 Planungs-Zustand (Wassertiefen)	1 : 2.500
3.7a	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 1 Vergleich Ist-Planung (Flutungsflächen)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.7b	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 2 Vergleich Ist-Planung (Flutungsflächen)	1 : 2.500
3.8a	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 1 Vergleich Ist-Planung (Wassertiefendifferenz)	1 : 2.500/ 1 : 1.000
3.8b	Überschwemmungsflächen HQ 100 inkl. Klimazuschlag	Lageplan 2 Vergleich Ist-Planung (Wassertiefendifferenz)	1 : 2.500
3.9	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Lageplan 1	1 : 500
3.10	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Lageplan 2	1 : 500
3.11	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Lageplan 3	1 : 500
3.12	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Lageplan 4	1 : 500

Ordner 3

4	Längsschnitte		
4.1	HRB-Damm, Dammüberfahrten	Längsschnitte	1 : 1.000/ 100
4.2	Hinterweg 2 bis 6	Längsschnitte	1 : 1.000/ 100
4.3	Anbindungsweg 1 mit Gras- und Kiesweg	Längsschnitte	1 : 1.000/ 100
4.4	Qualmwassererdwall	Längsschnitt	1 : 1.000/ 100
4.5	Leitwall 1 und 2 der Hochwasserentlastung	Längsschnitte	1 : 500/50
5	Querprofile		
5.1	HRB-Damm	Querprofile von 0+000 bis 1+000	1 : 100
5.2	HRB-Damm	Querprofile von 1+200 bis 2+200	1 : 100
5.3	Anbindungsweg 1 mit Anbindung Gras- und Kiesweg	Querprofile 0+175 und 0+185	1 : 100
5.4	Leitwall 1 und 2 der Hochwasserentlastung	Querprofile	1 : 100
6	Regelquerschnitte		
6.1	HRB-Damm mit Hinterweg und Qualmwassererdwall	Regelquerschnitt	1 : 100
6.2	HRB-Damm (befahrbar) mit Hinterweg	Regelquerschnitt	1 : 100
6.3	HRB-Damm entlang Bahndamm	Regelquerschnitte	1 : 100
6.4	Leitwall 1 und 2 der Hochwasserentlastung	Regelquerschnitt	1 : 100

Ordner 4

7	Bauwerke		
7.1	Absperrbauwerk Schwarzgraben	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
7.2	Drosselbauwerk Mindel	Draufsicht	1 : 100
7.3	Drosselbauwerk Mindel	Schnitte	1 : 100
7.4	Drosselbauwerk Erlenbach	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
7.5	Drosselbauwerk Kulturgraben	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
7.6	Grabendurchlässe Erlenbach	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
7.7	Grabendurchlässe Kulturgraben	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
7.8	Hochwasserentlastungsanlage	Draufsicht, Schnitte	1 : 100
8	Beanspruchte Grundstücke		
8.1	Flurstücksverzeichnis		
8.2	Eigentümerverzeichnis (Nicht Teil der auszulegenden Unterlagen)	Hinweis: Aus Datenschutzgründen darf diese Auflistung nicht in den öffentlich zugänglichen Planunterlagen enthalten sein	
8.3	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Flurstücksplan 1	1 : 1.000
8.4	Maßnahmen zum Hochwasserschutz	Flurstücksplan 2	1 : 1.000

Ordner 5

9	Landschaftspflegerische Begleitplanung und Umweltverträglichkeitsstudie		
9.1	Erläuterungsbericht LBP mit UVS		
9.2	Bestand, LBP / UVS		1 : 2.000
9.3	Bewertung und Bilanz, LBP / UVS		1 : 2.000
9.4	Konflikte und Maßnahmen, LBP / UVS	Hinweis: Dieser Plan wurde teilweise ergänzt / geändert durch Plan 9.4 E und Textteil hierzu!	1 : 2.000

9.5	Erläuterungsbericht spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); ÖFA, Schwabach		
9E	Ergänzungspaket zum LBP und UVS		
	Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie vom 01.12.2017" - Textteil		
9.4 - E	Ergänzungsplan zu „9.4 Konflikte und Maßnahmen, LBP/UVS“		
10	Hydrogeologische Untersuchung		
10.1	Hydrogeologisches Modell		
10.2	Aufbau und Anpassung des Grundwassermodells		
10.3	Einsatz des Grundwassermodells		
11	Geotechnische Unterlagen		
12	Bauwerksverzeichnis		
13	Visualisierung		

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 30.9.2019 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 5.11.2019 versehen.

II. Inhalt- und Nebenbestimmungen nach § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -

1. Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

Die gesamten Baumaßnahmen sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten sind im Zuge der Ausführungsplanung auf der Basis der vorliegenden Baugrundgutachten die **Stand sicherheitsnachweise** in Form einer **Bescheinigung** eines zugelassenen Prüf-Sachverständigen nach Art. 62 BayBO zu erbringen.

Hinweis hierzu: Sofern die Leitung der Entwurfsarbeiten und Bauüberwachung durch Mitarbeiter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erfolgt, ist kein Standsicherheitsnachweis gegenüber dem Landratsamt erforderlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WPBV). Eine entsprechende Bestätigung ist dem Landratsamt Günzburg vor Baubeginn vorzulegen.

3. Durch entsprechende Geländemodellierung und Abtrag von eventuellen Ufererhöhungen ist sicherzustellen, dass am Damm angestautes Hochwasser restlos durch die Drosselbauwerke und Siele ablaufen kann.
4. Für den Fall, dass trotzdem angestautes Hochwasser nicht vollständig abläuft, bleibt vorbehalten, die Anlage von Mulden vor dem Damm bzw. wasserseitig vorgelagerten Wirtschaftswegen zur Abführung des Wassers im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu verlangen.

5. Sämtliche unterirdischen Leitungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation sind im Bereich der Baumaßnahmen vor Baubeginn zu erheben und zu sichern.
6. Der freie und gleichmäßige Abfluss der Gewässer muss während der Bauzeit und insbesondere bei Hochwasser jederzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser durch Bauwerke oder Stauanlagen zurückgehalten oder stoßweise abgelassen werden.

Die ausführenden Baufirmen sind auf das Hochwasserrisiko hinzuweisen und es sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, wie im Hochwasserfall zu verfahren ist. Hilfsbauten sind sofort nach Gebrauch zu entfernen.

Bei einer drohenden Hochwassergefahr ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geführt bzw. geräumt wird, dass bei Ausuferern von Hochwasser im Baubereich keine Abdrift von Materialien erfolgt.

7. Im Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
8. Die Lagerung von Aushub, Baustoffen und Geräten ist im überschwemmungsgefährdeten Bereich nur zulässig, wenn keine Gefahr des Abtrags oder der Gewässerverunreinigung besteht. Es ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in das Gewässer eingetragen werden. Ölbindemittel u. ä. sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
9. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- und fischschädlichen Substanzen in die Gewässer oder in das Grundwasser gelangen. Im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen sind das Landratsamt Günzburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienststelle Krumbach, sofort zu benachrichtigen.
10. Für die Bedienung der Drosselbauwerke ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und bei den zuständigen Stellen stets einsehbar bereitzuhalten

11. **Betrieb und Unterhaltung der Drossel- und Absperrbauwerke**

- a) Der Betrieb und die Unterhaltung der **Drossel- und Absperrbauwerke** von **Schwarzgraben, Erlenbach und den Kulturgraben** (Gewässer III. Ordnung) obliegt dem Freistaat Bayern.
- b) Der Betrieb und die Unterhaltung des **Drosselbauwerkes an der Mindel** (Gewässer I. Ordnung) obliegt dem Freistaat Bayern.
- c) Die Unterhaltung **aller anderen Bauwerke** obliegt dem Freistaat Bayern. Sie kann im Rahmen der Kostenteilung für Bau und Unterhaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag teilweise oder ganz auf die beteiligten Gemeinden übertragen werden.
- d) Im Rahmen der Unterhaltung ist insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Damm und den Deichen eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt, kein Gehölzbewuchs aufkommt und Schäden durch Wühltiere umgehend behoben werden.

12. **Auflagen zugunsten der Landwirtschaft**

- a) Vor der Umsetzung der Baumaßnahmen ist für alle betroffenen Grundstücke im Planungsbereich und den südlich dazu angrenzenden Grundstücken ein **Beweissicherungsverfahren** durchzuführen. Zweck dieses Verfahrens ist es, den Ausgangszustand der Flächen hinsichtlich Bodenzustand, Inhaltsstoffen (Bodenuntersuchung/Schwermetalle), Aufwuchsmenge, Anteil Oberboden und weiteren Ertragsparame-

tern festzuhalten. Diese Ausgangssituation ist im Falle eines Entschädigungsverfahrens heranzuziehen.

- b) Während den Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die **Staubentwicklung** auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren ist, damit eine Verunreinigung der Erzeugnisse möglichst geringgehalten wird. Dies kann durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Erntezeit erfolgen. Da hier auch viel Grünland betroffen ist, gilt dies zwischen Ende April bis Ende Oktober.
- c) Zwischenlager sind so zu errichten, dass keine langfristigen Schäden auf den Flächen entstehen. Dazu dürfen Flächen nur befahren werden, wenn diese abgetrocknet und tragfähig sind.
- d) Vom Vorhabensträger ist eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Grundstücken Fl.-Nrn. 4972 und 5014 Gemarkung Burgau herzustellen, sofern die Zugänglichkeit nicht im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung hergestellt wird.
- e) Im Kronenbereich der Dammüberfahrt Nr. 2 ist eine Ausweichmöglichkeit zu schaffen

13. Denkmalschutz

Hinweise auf gesetzliche Pflichten:

Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

14. Auflagen zum Naturschutz

- a) Die geplanten Fledermausersatzquartiere sind vor Beginn der Baumaßnahme zu sichern (bestehende potentielle Quartierbäume, bzw. durch Anbringung entsprechender Fledermauskästen unterschiedlicher Bauweise und in mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Anzahl).
- b) Beim Ausgleich der in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten gesetzlich geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz ist darauf zu achten, dass der Zielzustand dem zerstörten Biotop möglichst nahe kommt.
- c) Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen. Der verantwortliche Bauleiter sowie der ökologische Bauleiter ist dem Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht und UNB) vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- d) Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan/saP ist vollständig zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Zwischenbilanzierung durchzuführen und hinsichtlich der Zielerreichung gemäß BayKompV zu überprüfen. Dies gilt auch für die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen, der Dammflächen und der Ersatzquartiere usw. Hierfür ist ein Monitoring zwingend erforderlich,

in dem die geplante Zielerreichung überprüft wird. Ein entsprechendes ökologisches Gesamt-Monitoring (teilweise sind bereits in den Maßnahmenblättern hierzu Aussagen getroffen worden) mit den einzelnen Kontrollen und Fristen ist als Übersicht zu erstellen und vorzulegen.

15. Auflagen zum Schutz der Fischerei:

- a) Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- c) Zur Wiederherstellung der aquatischen Durchgängigkeit ist die Gewässersohle in den Drosselbauwerken ausreichend rau und mit freibleibenden Lücken herzustellen, damit sich natürliches Substrat ablagern kann.

16. Auflagen bezüglich der Anlagen der Bundesautobahn und der Tank- und Rastanlage:

- a) Ein durch den Einstau bedingter erhöhter Erhaltungsmehraufwand der Autobahn und der dazugehörigen Entwässerungsanlage ist durch den Unternehmer zu tragen.
- b) Bei einer durch den planfestgestellten Einstau ausgelösten Funktionsbeeinträchtigung der Regenrückhaltebecken am Erlenbach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 306/3 und Fl.-Nr. 333/1 Gemarkung Scheppach oder am Schwarzgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 5110, 5112/1 (Teilfl.) und 5113 Gemarkung Burgau oder einer möglichen Funktionsbeeinträchtigung der Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser der Autobahn) in Oberflächengewässer hat der Unternehmer evtl. notwendige Folgemaßnahmen durchzuführen.
- c) Für den Fall, dass Schäden oder Verunreinigungen entstehen, weil die unter Buchstabe b) genannten Regenrückhaltebecken bzw. Entwässerungsanlagen aufgrund des Hochwasserrückhaltebeckens nicht funktionsfähig sind, hat der Unternehmer evtl. notwendige Folgemaßnahmen durchzuführen.
- d) Für den Fall, dass der aktuelle Konzessionsnehmer, die Firma PANSUEVIA GmbH & Co. KG oder die Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG bzw. die Autobahn Tank & Rast GmbH zusätzliche Maßnahmen zu treffen haben, die durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ausgelöst werden, kommt hierfür alleinig der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, auf; dieser hat insoweit evtl. notwendige Folgemaßnahmen durchzuführen.
- e) Das planfestgestellte Entwässerungskonzept der Autobahn darf durch das geplante Rückhaltebecken grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Falls bei Vollstau des Hochwasserrückhaltebeckens dieses Entwässerungskonzept temporär doch beeinträchtigt wird (z. B. die großflächige Versickerung unter Ausnutzung der natürlichen Reinigungsleistung in der belebten Bodenzone über die Dammschulter nicht mehr erfolgen kann, da diese bereits wassergesättigt ist), hat der Unternehmer evtl. notwendige Folgemaßnahmen durchzuführen.

17. Auflagen zugunsten der Deutschen Bahn

Infrastrukturelle Auflagen:

- a) Vor Beginn der Arbeiten ist für die o. g. Maßnahme eine Baudurchführungsvereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen. (zuständig: Frau Neidlinger, Viktoriastraße 3, 86150 Augsburg, franziska.neidlinger@deutschebahn.com).
- b) Die konstruktive Ausbildung des Hochwasserdammes parallel zur Bahnstrecke ist in der Ausführungsplanung durch ein geostatisches Gutachten nachzuweisen. Eine negative Einwirkung auf die Standsicherheit des Bahndammes und eine Unterströmung im Hochwasserfall ist auszuschließen
- c) Die im geotechnischen Untersuchungsbericht – Anlage 11 – unter 6.2 vorgetragenen Hinweise sind zu berücksichtigen.
- d) Die Ausführungsplanung ist mit der DB Netz AG, PD Augsburg, Frau Neidlinger, abzustimmen.
- e) Bei der Ausführungsplanung des Hochwasserdammes, der Anhebung des Bahnbegleitweges und der Entwässerung zwischen Bahnbegleitweg und Bahndamm sind die entlang der Bahn vorhandenen Oberleitungsmasten und Kabeltrassen zu berücksichtigen. Die vorhandene Trograsse darf nicht überbaut werden. Es ist beidseits ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten. Die Standsicherheit der Oberleitungsmasten ist zu gewährleisten.
- f) Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen“ vom 27.03.2018 (Zeichen: B 21659 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen. Hinweis: Die Betreiberauskunft inkl. Kabellagepläne liegen dem Unternehmer bereits vor.
- g) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.
- h) Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Die DB weist ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.
- i) Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen Sicherheitsabstände einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
- j) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen, insbesondere der angrenzenden Oberleitungsmaste (44-19 bis 45-11), ist stets zu gewährleisten.

- k) Es ist sicherzustellen, dass die Bahnstrecke durch die Baumaßnahme bei Eintritt eines HQ₁₀₀ nicht schlechter gestellt wird.
- l) Hinweis: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- m) Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Auflagen zugunsten von Leitungsbetreibern

18. Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH von der Baumaßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, hat sich der Unternehmer rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn mit der Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten in Verbindung zu setzen.

19. Erdgas-Hochdruckleitungen der schwaben netz gmbH

- a) Zu Beginn der Ausführungsplanungen ist der Umfang der Sicherungsmaßnahmen und der erforderlichen Umlegungen der Erdgas-Hochdruckleitungen mit der schwaben netz gmbH, Augsburg abzuklären
- b) Im Flurstück 317 Gemarkung Scheppach verläuft die Erdgashochdruckleitung parallel zur Karlsbader Straße und wird durch den Anbindungsweg 1 gekreuzt. Im Rahmen des Ausbaus des Anbindungsweges 1 sind während der Baumaßnahme geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Erdgas-Hochdruckleitung zu treffen.
- c) Der geplante Standort für die GDRMA Burgau und die dazugehörige bestehende Ausbläsergruppe südlich des geplanten Damms muss vor Baubeginn verlegt werden. Der neue Standort muss außerhalb des Hochwassergebietes liegen. Eine Verschiebung des Standortes um 150 m nach Norden hinter den Damm in der Nähe der Tennisplätze wäre hier naheliegend.
- d) Vor der Umverlegung des Standortes sollte die fachgerechte Leitungsquerung mit dem HRB-Damm besprochen werden, da im Bereich des Drängraben eine Umverlegung der Leitung nach bisherigem Kenntnisstand unvermeidbar ist.
- e) Im Rahmen des Ausbaus des HRB-Damms sind während der Baumaßnahme geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Erdgas-Hochdruckleitung zu treffen.
- f) Hinweis: Die zur Durchführung der Umlegung erforderliche Vorlaufzeit für z. B. behördliche Genehmigungen, die Beschaffung des Materials und weiterer Vorbereitungen beträgt mindestens 6 Monate.

20. LEW Verteilnetz GmbH, LEW TelNet GmbH

- a) Die geplante HRB-Damm-Anlage überkreuzt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4850 in der Gemarkung Burgau zwei 20-kV-Kabel der LEW Verteilnetz GmbH sowie ein Glasfaserkabel der LEW TelNet GmbH. Der Schutzbereich der 20-kV-Kabel sowie des

Glasfaserkabels beträgt jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse (Gesamtbreite 2,0 m) und ist grundsätzlich von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

- b) Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe dieser Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Auf die Gefahr wird hingewiesen, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist.
- c) Vor Beginn der Tiefbauarbeiten haben sich die ausführenden Firmen über die genauen Kabellagen zu erkundigen und die zum Schutz der Kabel zu treffenden Maßnahmen abzusprechen. Die Kabellagepläne können über das Internetportal „Autorisierte Planauskunft“ über den Link [https:// geoportal.lvn.de/apak](https://geoportal.lvn.de/apak) abgerufen werden.
- d) Sicherungsmaßnahmen an den genannten Anlagen sind bei Bedarf vor Ort mit der zuständigen Betriebsstelle Burgau, Röntgenstraße 2 in 89331 Burgau, Telefon (0 82 22) 40 97-55, abzuklären. Sollten aufgrund der Baumaßnahme Änderungen an der bestehenden 20-kV-Anlagen erforderlich werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.
- e) Der Bestand, Betrieb und Unterhalt der genannten Anlagen muss zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung auch während der Baumaßnahme gewährleistet bleiben.

21. **Beginn und Abschluss** der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Günzburg, Arbeiten am Gewässer auch den Fischereiwassereigentümern und -Pächtern sowie Betreibern von Leitungen, schriftlich mindestens 14 Tage vorab **anzuzeigen**.

22. Die Maßnahme ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten **von einem zugelassenen privaten Sachverständigen abnehmen** zu lassen. Dem Landratsamt Günzburg ist das Abnahmeprotokoll vorzulegen

Hinweis: Diese entfällt, wenn die Bauleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Dienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

23. **Weitere Auflagen**, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Festsetzung von Entschädigungen:

Für folgende Fälle wird eine Entschädigung **dem Grunde nach** festgesetzt.

1. Landwirtschaft

- a) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern für Schäden, die bei Baumaßnahmen entstehen.
- b) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Grundstückseigentümern für Hochwasserschäden bei Grundstücken, die derzeit nicht, jedoch nach Bau der Maßnahmen vom 10 bzw. 100-jährlichen Hochwasser betroffen sind, sowie für Grundstücke, die im Stauinfluss des Hochwasserrückhaltebeckens liegen und auf denen dadurch größere Wassertiefen auftreten. Diese Grundstücke sind aus den Differenzendarstellungen der Planbeilagen 3.4a bis 3.8b zu ersehen.

- c) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber der Einwendungsführerin nach Nr. 9 der Einwenderliste für die Grundstücke Fl.-Nrn. 4958, 4959 und 4960 Gemarkung Burgau, soweit durch den Damm ein verschattungsbedingter oder durch Windschatten bedingter Minderertrag oder Mehraufwand der Bewirtschaftung entsteht.
- d) Die Höhe der Entschädigung bleibt jeweils einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Hinweis für land- und forstwirtschaftliche Flächen (nicht für Privatgärten):

Gemäß § 7 der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „**Mustervereinbarung Flutpolder**“¹ wird für diese Flächen nach einem Hochwasser in jedem Einzelfall die Entschädigung durch Sachverständige nach Empfehlung des Bayerischen Bauernverbandes und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermittelt.

2. Fischerei

Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern gegenüber betroffenen Fischereirechtseigentümern für Schäden, die bei Baumaßnahmen entstehen.

Die Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

3. Anlagen der Autobahn

- a) Dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, gegenüber
 - dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern
 - der Firma PANSUEVIA GmbH & Co. KG

für nachweislich durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ausgelöste Funktionsbeeinträchtigungen der Regenrückhaltebecken am Erlenbach auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 306/3 und Fl.-Nr. 333/1 Gemarkung Scheppach und am Schwarzgraben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 5110, 5112/1 (Teilfl.) und 5113 Gemarkung Burgau und bezüglich Einleitungen von Niederschlagswasser der Autobahn in Oberflächengewässer und daraus resultierenden Folgeschäden.

- b) Die Höhe der Entschädigung bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

4. Anlagen der Deutschen Bahn AG

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG bei Baumaßnahmen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe bleibt einem späteren Verfahren vorbehalten.

¹ Die „Mustervereinbarung Flutpolder“ ist eine Anlage zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verkehr vom 15.1.2015, Az. 56a-U4440-2013/31-59)

IV. Entscheidung über Einwendungen

Wichtig: Aus Datenschutzgründen sind die **Namen der privaten Einwender und die zugehörigen Grundstücksbezeichnungen anonymisiert**. Die Namen und Grundstücke ergeben sich aus einer nicht öffentlichen Liste, die den Akten des Landratsamtes Günzburg beigegeben ist.

1. **Einwendung Nr. 1**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) entsprochen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

2. **Einwendung Nr. 2**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

3. **Einwendung Nr. 3**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 entsprochen.

4. **Einwendung Nr. 4**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) entsprochen.

5. **Einwendung Nr. 5**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen. Soweit sich die Einwendung auf die vorläufige Sicherung bzw. amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezieht, wird sie als unzulässig zurückgewiesen.

6. **Einwendung Nr. 6**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) entsprochen.

7. **Einwendung Nr. 7**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1 und die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) weitgehend entsprochen.

8. **Einwendung Nr. 8**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen

9. **Einwendung Nr. 9**

Der Einwendung wurde durch die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 1, die Auflagen zur Beweissicherung in Ziff. II Nr. 12 a) und die Auflagen unter Ziff. III Nr. 12 b) und d) weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

10 **Einwendung Nr. 10**

Die Einwendung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendungen der Träger von Infrastruktureinrichtungen

11. **Einwendung der Autobahn Tank & Rast GmbH bzw. Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG** vom 1.3.2018, ergänzt beim Erörterungstermin

Die Einwendung bezüglich der Standsicherheit der Anlagen hat sich durch die aufgrund der Einwendung durchgeführten ergänzenden Standsicherheitsuntersuchungen erledigt.

Die weiteren Einwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.

12. **Einwendung der Firma PANSUEVIA GmbH & Co. KG** vom 22.3.2018 ergänzt beim Erörterungstermin

Die Einwendung wurde durch die Auflagen in Ziff. II. Nr. 16 und die Festsetzung einer Entschädigung nach Ziff. III. Nr. 3 berücksichtigt. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

13. **Einwendung des Freistaats Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern** vom 24.4.2018, ergänzt beim Erörterungstermin

Die Einwendung wurde durch die Auflagen in Ziff. II. Nr. 16 und die Festsetzung einer Entschädigung nach Ziff. III. Nr. 3 berücksichtigt. Im Übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

14. **Einwendung der Firma Deutsche Bahn AG - DB Immobilien bzw. DB Netz AG** vom 12.4.2019, ergänzt beim Erörterungstermin

Die Einwendung wurde vollinhaltlich durch die Auflagen in Ziff. II Nr. 16 sowie die Entschädigungsregelung in Ziff. III Nr. 4 berücksichtigt.

15. **Einwendung der Deutschen Telekom GmbH** vom 12.1.2018

Die Einwendung wurde vollinhaltlich durch die Auflagen in Ziff. II Nr. 18 berücksichtigt.

16. **Einwendung der schwaben netz gmbH** vom 31.1.2018

Die Einwendung wurde vollinhaltlich durch die Auflagen in Ziff. II Nr. 19 berücksichtigt.

17. **Einwendung der LEW Verteilnetz GmbH, LEW TelNet GmbH** vom 19.2.2018

Die Einwendung wurde vollinhaltlich durch die Auflagen in Ziff. II Nr. 20 berücksichtigt.

V. Entscheidung nach § 71 WHG

Gemäß § 71 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - wird festgestellt, dass für die Durchführung des Plans eine Enteignung zulässig ist.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbescheides wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt:

1. Maßnahme als Teil eines Gesamtkonzeptes

Zum Schutz der derzeit vom 100-jährlichen Hochwasser der Mindel betroffenen Siedlungsflächen im Mindeltal im Landkreis Günzburg wurde zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einvernehmlich im Jahr 2004 das Mindeltalkonzept beschlossen. Dieses Konzept enthält örtlich wirksame technische Hochwasserschutzmaßnahmen sowie überörtlich wirksame Rückhaltemaßnahmen, die gleichzeitig als Retentionsausgleich für die in Siedlungsbereichen ausgedeichten Hochwasservolumina dienen.

Als erster Abschnitt aus diesem Konzept wurde das Vorhaben „Hochwasserschutz Balzhausen/Ursberg“ mit Datum vom 2. Januar 2012 planfestgestellt und bereits umgesetzt. Als weiterer Abschnitt aus diesem Konzept ist das Vorhaben „Hochwasserschutz Thannhausen“ planfestgestellt mit Bescheiden vom 14.12.2012, 15.7.2015 und 29.5.2017. Mit dem Vorhaben soll der Hochwasserschutz für die Ortsteile Thannhausen, Burg und Nettershausen sowie für den Markt Münsterhausen gewährleistet werden. Für den Ortsbereich Burtenbach einschließlich dem Ortsteil Kernat erließ das Landratsamt Günzburg mit Bescheid vom 13.2.2014 eine Planfeststellung.

2. Konzept für die Stadt Burgau

Zum Schutz der Stadt Burgau vor Hochwasserereignissen bis zu einem 100-jährlichen Ereignis (inkl. 15% Klimazuschlag) wurde ein Hochwasserschutzkonzept entwickelt, das sich aus drei grundsätzlichen Komponenten zusammensetzt:

- Hochwasserrückhaltebecken südlich von Burgau
- Innerörtliche Maßnahmen zur Abflusssicherung
- Hochwasserableitung

Dieses Gesamtkonzept wird in zwei voneinander unabhängigen Phasen umgesetzt. Die verfahrensgegenständliche Phase I betrifft zunächst nur das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) südlich von Burgau mit einem Rückhaltevolumen von 1,217 Mio. m³. Das geplante HRB erfüllt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Realisierung der zweiten Phase.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 8.2.2017 stellte das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) das verfahrensgegenständliche Becken-Projekt der Öffentlichkeit im Rahmen der „**frühen Öffentlichkeitsbeteiligung**“ nach Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - in Burgau vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit dem Bezugsschreiben zu dem verfahrensgegenständlichen Teilprojekt die Planfeststellung beantragt, südlich von Burgau ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten. Dieses Projekt ist eigenständig, dient aber insb. der Verwirklichung eines umfassenden Hochwasserschutzes für Burgau, der im Rahmen einer weiteren Planung eine Hochwasserumleitung um Burgau herum vorsehen soll. Mit dem Antragschreiben beantragte das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auch, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung:

Die Unterlagen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, lagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung („SAP“)
- Hydrogeologische Untersuchung (hydrogeologisches Modell, Aufbau und Anpassung des Grundwassermodells, Einsatz des Grundwassermodells)
- Geotechnischer Untersuchungsbericht
- Visualisierung

bei der Stadt Burgau, dem Markt Jettingen-Scheppach, der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Offingen vom 22.1.2018 bis einschließlich 22.2.2018 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen und der Bekanntmachungstext konnten auch im auf der Internet-Seite des Landratsamtes Günzburg eingesehen werden.

Im Planfeststellungsverfahren und im Rahmen der UVP-Prüfung wurden gehört bzw. nahmen Stellung:

Gemeinden:

- Stadt Burgau
- Markt Jettingen-Scheppach
- Gemeinde Haldenwang
- Gemeinde Röfingen
- Gemeinde Dürrlauingen
- Markt Offingen
- Gemeinde Gundremmingen
- Gemeinde Rettenbach

Behörden:

- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Amtlicher Sachverständiger)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Bereich Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Bereich Forst
- Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung
- Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Schwaben - Gruppe Landwirtschaft und Forsten - Hochwasserschutz
- Regierung von Schwaben - Höhere Naturschutzbehörde
- Staatliches Bauamt, Nattenhauser Straße, Krumbach
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung, Krumbach
- Autobahndirektion Südbayern
- Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg
- Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Günzburg
- Untere Verkehrsbehörde im Landratsamt Günzburg

Anerkannte bzw. zu beteiligende Verbände:

- Bayer. Bauernverband, Kreisgeschäftsstelle Günzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Günzburg
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Fischereiverband Schwaben e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Wanderverband Bayern
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Verband für Höhlen- und Karstforschung e. V.
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.
- Isartalverein e. V.
- Fluglärm Fünfseenland e. V.
- Verkehrsclub Deutschland e. V.

Beteiligte Firmen:

- DB Netz AG, DB Immobilien
- Pansuevia GmbH & Co KG
- Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG, Autobahn Tank & Rast GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Lech Elektrizitätswerke Augsburg - Netzservice
- LEW TelNet GmbH, Neusäß
- Erdgas Schwaben GmbH, schwaben netz gmbh

Fischereiberechtigte:

- Fischereiverein Burgau

Die auswärtigen Eigentümer von betroffenen Grundstücken wurden ermittelt und angehört. Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gingen 10 Einwendungen von privaten Betroffenen ein.

Aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben wurde der landschaftspflegerische Begleitplan mit Planergänzung vom 20.9.2018 ergänzt.

Der **Erörterungstermin** im Planfeststellungsverfahren wurde in der Stadt Burgau, dem Markt Jettingen-Scheppach, der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang und der Verwaltungsgemeinschaft Offingen ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin fand am Montag, den 26.11.2018 ab 9.00 Uhr in der Kapuzinerhalle Burgau statt.

4. Der Bereich des geplanten Rückhaltebeckens und der Dammaufstandsflächen liegt teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel Teilbereich Nord und - was den Scheppacher Teil anbelangt - im Teilbereich Süd (Verordnungen des Landratsamtes Günzburg vom 12.8.2016, jeweils Amtsblatt des Landratsamtes Günzburg Nr. 33 vom 19.8.2016). Für die nicht durch die genannte Verordnung erfassten Bereiche hat das Landratsamt Günzburg mit Bekanntmachung vom 8.1.2018 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 2 vom 12. Januar 2018) eine vorläufige Sicherung erlassen.
5. Für den Bereich des Rückhaltebeckens liegen wirksame Flächennutzungspläne der Stadt Burgau und des Marktes Jettingen-Scheppach vor. Im Bereich der Gemarkung Burgau ist im FNP auch eine Kleingartenanlage ausgewiesen.
6. Südlich an das Plangebiet grenzt die Bundesautobahn A 8 mit einer rechtlich zur BAB gehörenden Tank- und Rastanlage und im westlichen Bereich ein zugehöriges Regenrückhaltebecken. Für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn liegt eine Planfeststellung der Regierung von Schwaben vor. Für Umbau und Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage liegt eine weitere Planfeststellung der Regierung von Schwaben vom 20.8.2009 vor. Der Bau

der Tankstelle ist von der Planfeststellung ausgenommen und unterliegt dem Abstimmungsverfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Autobahndirektion Südbayern.

7. Im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegt eine Kleingartenanlage. Bei größeren Hochwasserereignissen werden diese Grundstücke im IST-Zustand ganz oder teilweise überflutet. Durch die Hochwasserschutzmaßnahme erhöhen sich die maximalen Wasserstände auf den Grundstücken um 0,5 bis 1,0 m und es kann zu einem wesentlich länger andauernden Einstau im Vergleich zum ursprünglichen Zustand ohne das Hochwasserrückhaltebecken kommen. Den Grundstückseigentümern wurde daher die Möglichkeit eines Flächentausches angeboten. Die Stadt Burgau stellte eine geeignete Fläche außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens zur Verfügung.

II. Rechtsgründe

1. **Zuständigkeit:**

Das Landratsamt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – , Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG –).

Es handelt sich bei dem Projekt von der Bauart her nicht um einen „gesteuerten Flutpolder“, sodass trotz des Volumens (über 1. Mio. m³) nicht die Regierung gemäß Art. 43 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - zuständig ist.

2. **Grundlagen der Entscheidung:**

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, insb. an den Dammbauten, die den Hochwasser-Abfluss verändern, gelten nach § 67 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - als Gewässerausbau.

Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, ob es sich um ein „gemeinnütziges“ oder „privatnütziges“ Vorhaben handelt. Bei der Beurteilung eines gemeinnützigen planfestzustellenden Vorhabens ist - anders als bei der Entscheidung über ein privatnütziges Vorhaben - dem planerischen Abwägen vorausgesetzt die positive Beantwortung der Frage, ob der Erlass des - Dritte potentiell belastenden - Planfeststellungsbeschlusses nach Maßgabe des gesetzlichen Planungszieles und der gesetzlichen Planungsleitsätze im konkreten Fall gerechtfertigt ist. Planrechtfertigung in diesem Sinne ist gegeben, wenn der geplante Gewässerausbau objektiv erforderlich ist. Strikte Erforderlichkeit ist nicht nötig; es reicht aus, wenn die konkrete Maßnahme vernünftigerweise geboten ist.

Sofern der Ausbau nachteilig auf das Recht bzw. die geschützten Belange eines Dritten einwirkt und der Betroffene Einwendungen gegen den Ausbau erhoben hat, ist sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, oder wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist der jeweilige Betroffene zu entschädigen, sofern er im Verfahren Einwendungen erhoben hat (§ 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

3. **Wirkung der Planfeststellung:**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen (ausgenommen wasserrechtliche Erlaubnisse) nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG).

4. **Einstufung als „gemeinnütziges Vorhaben“ / Planrechtfertigung mit Varianten-Prüfung:**

4.1 Die ursprünglich aus einem Teilraumgutachten für das Mindeltal im Landkreis Günzburg weiterentwickelte **Mindeltalstudie** beinhaltet auch zweidimensionale Abflusssimulationen zur Ermittlung von Überschwemmungsgebieten für den Ist-Zustand und verschiedene Planungsvarianten. Das für den Ist-Zustand ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch das Landratsamt Günzburg amtlich festgesetzt. Hiernach sind u. a. auch Siedlungsbereiche von Burgau und den unterliegenden Gemeinden bzw. Gemarkungen betroffen.

4.2 **Geprüfte Varianten:**

Im Rahmen der Mindeltalstudie, die vom Büro Kling Consult erstellt wurde, wurden zahlreiche groß- und kleinräumige Alternativen des Hochwasserschutzes für alle betroffenen Gemeinden des Mindeltals untersucht, mit dem Ziel die besiedelten Bereiche im Mindeltal vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Mindel zu schützen.

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Gemeinden sowie das Wasserwirtschaftsamt waren in mehreren Workshops und Abstimmungsgesprächen aktiv an der Entwicklung der einzelnen Planungszustände beteiligt. Jeder Planungszustand enthält Maßnahmen, die zum Hochwasserschutz der Siedlungsbereiche im Mindeltal führen.

In einem ersten Schritt wurden zunächst fünf Planungszustände (dezentral I, dezentral II, zentral zwei große HRB, zentral fünf kleine HRB, zentral drei mittelgroße HRB) betrachtet. Keiner dieser Planungszustände konnte die an ein Hochwasserschutzkonzept Mindeltal gestellten Forderungen zufriedenstellen erfüllen. Aus diesem Grund wurde ein weiterer Planungszustand PL VI in einem iterativem Prozess entwickelt der auf dem Konzept des zentralen Retentionsraumausgleich basiert.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz der Stadt Burgau konnten nicht alle Planungszustände (I+II) einen Schutz der besiedelten Bereiche gewährleisten. Die Planungszustände III (Zentrale Variante mit zwei großen Becken) und V (zentrale Variante, optimiert mit drei mittelgroßen Becken/Weiterentwicklung der Variante III) sind aufgrund der großen Dammhöhen und Wassertiefen, die bereichsweise sehr nahe an Siedlungsgebiete liegen, als ungünstig anzusehen. Von den betroffenen Gemeinden wurden daher diese Varianten abgelehnt.

Im schlussendlich von allen Beteiligten ausgewählten Planungszustand VI können die Dammhöhen durch weniger starker Abfluss-Drosselungen als in Planungszustand III und V reduziert werden. Im Detail sieht der Planungszustand VI einen zentralen Ausgleich des durch örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen verlorengegangenen Retentionsraumes in drei Hochwasserrückhalteräume vor.

Es handelt sich hierbei um:

- Hochwasserrückhalt Balzhausen/Bayersried, fertiggestellt 2018
- Hochwasserrückhaltebecken Eberstall-Klingenburg
- Hochwasserrückhaltebecken Burgau

Die Rückhalteräume wurden entlang der Mindel im Landkreis Günzburg so platziert, dass der Retentionsraum optimal ausgeglichen werden kann. Das Hochwasserrückhaltebecken Burgau befindet sich im Planungszustand VI (wie auch in den PL II, III, IV, V) südlich des besiedelten Stadtgebietes von Burgau und nördlich der Autobahn A 8. Es hatte ein vorgesehenes Rückhaltevolumen von rund 420.000 m³.

Im sich an die Mindeltalstudie anschließenden Planungsprozess für den Hochwasserschutz der Stadt Burgau musste die ursprüngliche Konzeption des Planungszustandes „PL VI“ mehrfach überarbeitet und angepasst werden, da sie nicht wie vorgesehen umgesetzt werden konnte. Intensivste Abstimmungsgespräche mit den Betroffenen Nachbarkommunen der Stadt Burgau, der Stadt Burgau selbst und den betroffenen Grundstückseigentümern haben letztendlich zu einer „Konsensvariante“ für den Hochwasserschutz Burgau geführt. Im Zuge der weiteren Projektplanung haben sich für die „Konsensvariante“ Kostensteigerungen ergeben, die es nötig machen, dass im Abstimmungsprozess mit den Betroffenen des Hochwasserschutzes Burgau, bereits auf Grund erster grober Kostenschätzungen verworfene Lösung nochmals betrachtet werden müssen.

Bestandteil aller dieser Lösungen, wie auch schon in der Mindeltalstudie, ist hierbei jedoch das HRB Burgau. Aus diesem Grund hat sich der Vorhabensträger entschieden, das HRB Burgau in einem eigenen, gesonderten Verfahren zuerst umzusetzen.

Die angesprochenen Abstimmungsgespräche zur „Konsensvariante“ haben auch dazu geführt, dass das Hochwasserrückhaltebecken Burgau als Bestandteil des Hochwasserschutzes Burgau im Zuge der Projektplanung sukzessive angepasst wurde. Es wurden Varianten mit unterschiedlichen Stauraumvolumina und Drosselabflüssen untersucht. So wurde die ursprüngliche, sehr eckige, eng an der bestehenden Bebauung verlaufende Deichtrasse des HRB aus der Mindeltalstudie optimiert. Im PL VI der Mindeltalstudie war der Trassenabschnitt zwischen dem Erlenbach und der Mindel bis an das Siedlungsgebiet nach Norden versetzt und wieder im Süden um das Gelände der Tennisanlagen geführt. Westlich der Mindel sollte die Dammtrasse die bestehende Kleingartenanlage im Süden und Westen begrenzen und an der Südseite des Schützenhauses nach Westen und entlang der Schützenstraße nach Norden verlaufen.

Die Deichtrasse folgt nun, abgerückt von der bestehenden Bebauung einem leicht geschwungenen Verlauf in West-Ost-Richtung. Dieser Trassenverlauf ist wirtschaftlicher, da ein insgesamt kürzeres Dammbauwerk notwendig ist, vermindert die Betroffenheit der sich anschließenden Bebauung im Hinblick auf Grundwasserverhältnisse und Sichtachsen, minimiert Grundstücksbetroffenheiten, sichert bestehende Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Burgau und bindet sich besser in die Landschaft ein. Des Weiteren wurde im Zuge der Entwicklung der „Konsensvariante“ das Rückhaltevolumen des HRB auf das maximal mögliche erhöht ohne dabei bestehende Infrastruktureinrichtungen (Autobahn A8, DB-Fernstrecke Augsburg-Ulm) bzw. Bebauungen negativ zu beeinflussen. Durch die Erhöhung des Rückhaltevolumens auf das maximal mögliche konnten in der „Konsensvariante“ die abzuleitenden Abflussmengen reduziert werden. Hierbei galt der Grundsatz, so viel wie möglich zurück zu halten und so viel wie noch nötig abzuleiten.

In der bautechnischen Planung werden ökonomische Bauweisen und flächenschonende Lösungen im Sinne einer umweltfreundlichen Nachhaltigkeit berücksichtigt. Soweit mit den technischen Anforderungen vereinbar, wurden naturschutzfachliche Belange und die Einpassung der Maßnahmen in die Landschaft in die Planung mit einbezogen.

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden wurde unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze aus der Mindeltalstudie das nachfolgend beschriebene Konzept für die vorgezogene Umsetzung des HRB Burgau als die am zielführendste Variante entwickelt.

- 4.3 Die Maßnahmen dienen dem **Hochwasserschutz** und damit den im Wasserrecht zum Ausdruck gebrachten Zielen (vgl. § 6 Abs. 1 insb. Nr. 6 WHG):

Die zum Teil im gewässernahen Bereich dicht besiedelten Orte im Mindeltal im Bereich des Landkreises Günzburg, ganz besonders die Stadt Burgau, sind seit jeher von Hochwasser der Mindel heimgesucht worden. Hierdurch entstanden - ganz besonders in Burgau - immer wieder große materielle Schäden und Gefahren für Leib und Leben. Die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme ist - wie die umfassenden Erhebungen im Zuge des Mindeltalkonzeptes zeigen - notwendig und auch geeignet, Burgaus Siedlungsbereiche vor einem 100-jährlichen Hochwasser zu schützen.

Die Maßnahmen dienen auch dem **Gewässerschutz**, denn Anlagen für wassergefährdende Stoffe stellen bei Hochwasser durch mögliches Austreten von Schadstoffen ein besonderes Risiko dar. Dies hat sich bei den jüngsten Starkregenereignissen drastisch gezeigt, wo teilweise Häuser allein wegen der Verschmutzung durch ausgelaufene Öltanks für Wohnzwecke unbrauchbar wurden. Auch dieser Gefährdung wird durch die Baumaßnahmen begegnet.

- 4.4 Die Baumaßnahme bringt auch für abstromig gelegene Gemeinden bis zu einem HQ 10 durch die Rückhaltung eine Verbesserung der Hochwassersituation.
- 4.5 Die geplante Maßnahme ist damit als **gemeinnützig** anzusehen.

5. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG, Art. 72 bis 78 BayVwVfG i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist in Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG geregelt, die Vorgaben zur Bekanntmachung im Internet in Art. 27 a BayVwVfG.

6. Im Verfahren wurden alle öffentlich-rechtlichen Belange, insb. aber folgende Punkte in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände geprüft:

6.1 **Wasserwirtschaft**

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat als amtlicher Sachverständiger das Vorhaben anhand der Antragsunterlagen in wasserwirtschaftlicher und technischer Hinsicht auf seine Zielerfüllung sowie Auswirkungen auf Dritte und Schutzgüter geprüft. Dabei wurde die Umweltverträglichkeitsstudie mit in die Prüfung einbezogen. Gegen die Baumaßnahme werden vom amtlichen Sachverständiger keine Bedenken erhoben.

Mit der Festlegung der Drosselabflüsse besteht aus Sicht des amtlichen Sachverständiger Einverständnis. Die hydraulischen Nachweise für die Drosselabflüsse wurden geführt.

Das Vorhaben entspricht der EU-**Wasserrahmenrichtlinie** („WRRL“). Grundlegendes Element der WRRL ist die integrierte Planung und Bewirtschaftung aller Gewässer. Bei der Bewertung der Umweltqualität eines Gewässers bezieht die Richtlinie alle gewässerrelevanten Faktoren, d.h. die physikalisch-chemische Beschaffenheit, die Biologie und die Gewässerstruktur, ein. Auf der Grundlage dieser Faktoren werden Umweltqualitätsziele für die Gewässer ermittelt und durch einen Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand evtl. Defizite festgestellt. Nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen sind die Anforderungen eingehalten.

Die Durchgängigkeit für Wasserorganismen ist durch das durchgängig vorhandene Sohlsubstrat und gleichbleibende Fließverhältnisse außerhalb von Hochwasserzeiten gewährleistet. Beim Drosselbauwerk der Mindel ist durch das höher liegende linke Wehrfeld, das bei Niedrig- und Mittelwasser trocken bleibt, auch eine terrestrische Durchgängigkeit gegeben.

Im Planungsbereich sieht das Umsetzungskonzept 1_F054/1_F057 (Mindel von Einmündung Hungerbach bis Mündung in die Donau) Maßnahmen im zukünftigen Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens an der Mindel vor. Die Mindel soll in diesem Bereich von Uferverbau befreit werden. Durch den Einbau von Strömunglenkern und die Anlage von Altgewässern sollen die Seitenentwicklung gefördert und naturnahe Strukturen im Gewässer geschaffen werden.

6.2 **Naturschutz**

Für das Vorhaben wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet. Die Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zur Biotopwertliste und zum Hochwasserschutz durchgeführt. Ein diesem Bescheid verbindlich zugrundeliegendes Ergänzungspaket zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) vervollständigt die Unterlagen.

Sowohl die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben (HNB) als auch die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg (UNB) haben das Vorhaben anhand der Planung eingehend geprüft und dem Vorhaben zugestimmt. Insb. ist bezüglich der naturschutzfachlichen Beurteilung hervorzuheben:

6.2.1 Bezüglich der ökologischen Bewertung und der notwendigen **Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen** nach Naturschutzrecht sind die bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), insb. § 8 Abs. 4 Satz 7 und die „Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“, eingeführt mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.4.2015, Az. 63d-U8602.3-2013/4-29, zu berücksichtigen. Der errechnete Kompensationsbedarf nach § 7 BayKompV wird durch die Planung und die verfügbaren Maßnahmen zur Ökologie erreicht.

Die Berechnung ergibt ein Eingriffserfordernis von 125.455 Wertpunkten (gem. BayKompV). Die Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer Aufwertung von 155.545 Wertpunkten. Der notwendige Ausgleich ist damit gemäß den vorliegenden Unterlagen und Planungen nachgewiesen, soweit die Zielerreichung insbesondere für die magere, artenreiche Gras-/Krautflur der Dammbereiche tatsächlich erreicht und nachgewiesen wird. Die theoretische Überkompensation soll dem „Ökokonto“ des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth gutgeschrieben werden.

6.2.2 Ausgenommen von der Anwendung der BayKompV sind die in § 1 Abs. 2 BayKompV genannten rechtlichen Bestimmungen insb. im Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - sowie die Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (also „CEF“-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures - zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Belange wurden gesondert geprüft.

6.2.3 Für das Vorhaben wurde in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchgeführt. Die Planfeststellung umfasst insoweit auch die Erteilung einer Ausnahme von den Vorschriften nach den § 44 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - . Die in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten fachlichen Voraussetzungen sind nach Prüfung durch die HNB und UNB erfüllt. Die Ausnahme ist insb. durch § 45 Abs. 7 Nr. 1 begründet (zur Abwendung von wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden). Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.

Insb. durch die erfolgte Planergänzung aufgrund der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde erfüllt die Planung nunmehr auch alle Vorgaben des Artenschutzrechts.

Diese Belange wurden insb. durch die Planergänzung (Ergänzungspaket zum LBP und UVS) vollumfänglich berücksichtigt, insb. auch bezüglich Kiebitz- und Feldlerchen-Brutpaaren, Fledermäusen und Zauneidechsen und zugehörige FCS-Maßnahmen („favorable conservation status - Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“).

6.2.4 **Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG:**

Flächenhafte Strukturen nach § 30 BNatSchG sind in Folge landwirtschaftlicher und sonstiger Intensivnutzung im gesamten Planungsraum kaum oder nur kleinflächig vorhanden. Entlang von Gewässern finden sich abschnittsweise geschützte Hochstauden- sowie Seggenbestände und im mittleren Dammbereich, zwischen Mindel und Karlsbader Straße, befindet sich eine artenreiche Feucht- und Nasswiese in leichter Senke eines ehemaligen Mäanders der Mindel. Ansonsten ist die geschützte Vegetation bis auf kleinste Reste und schmale Pufferstreifen entlang einzelner Gräben verschwunden.

Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Maßnahme werden folglich - wenn auch nur in relativ kleinem Umfang - nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotopflächen zerstört. Insofern ist eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG erforderlich, welche durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt wird (Art. 75 BayVwVfG, Art. 23 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG). Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme wie im konkreten Fall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Nachdem durch das Ergänzungspaket zum LBP und UVS die ursprünglichen Angaben konkretisiert wurden, haben die Untere und Höhere Naturschutzbehörde dargelegt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

6.2.5 Natura-2000-Gebiete (FFH- oder SPA-Gebiete gemäß § 31 ff BNatSchG) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.3 **Gemeindliche Belange / Bauplanungsrecht**

6.3.1 **Allgemein**

Das Vorhaben ist von überörtlicher Bedeutung. Deshalb sind nach § 38 des Baugesetzbuches - BauGB - die Vorschriften der §§ 29 ff BauGB **nicht** anzuwenden. Insbesondere ist kein förmliches Einvernehmen der betroffenen Gemeinden nach § 36 BauGB erforderlich. Alle durch das Bauvorhaben selbst betroffenen Gemeinden und auch die unterliegenden Gemeinden bis zur Mündung in die Donau wurden aber gehört und deren Belange im Rahmen der überragenden Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Planungshoheit berücksichtigt. Das Vorhaben wäre bei Betrachtung nach § 35 BauGB privilegiert.

Für den Bereich des Rückhaltebeckens liegen wirksame Flächennutzungspläne der Stadt Burgau und des Marktes Jettingen-Scheppach vor. Im Bereich der Gemarkung Burgau ist im FNP auch eine Kleingartenanlage ausgewiesen. Durch die Umsiedlung der Kleingartenanlage ist das Problem eines möglichen Konflikts gelöst.

6.3.2 **Gemeinde Röfingen, Stellungnahme vom 22.02.2018**

Die Gemeinde Röfingen stimmt dem geplanten Hochwasserschutzprojekt (1. Teilabschnitt – Rückhaltebecken südlich von Burgau) zu. Die Gemeinde Röfingen regt jedoch an, dass die anfänglich geplante Rückhaltemaßnahme in Höhe Eberstall/Schloss Klingenburg/Jettingen-Scheppach wieder in das Konzept aufgenommen werden soll.

Die Anregung wurde an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth weitergegeben. Sie hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Planfeststellung.

6.3.3 **Markt Offingen, Stellungnahme vom 23.2.2018**

Mit den geplanten Maßnahmen besteht Einverständnis, soweit dadurch für den Bereich des Marktes Offingen als Mindel-Unterlieger keinerlei Verschlechterungen bei jeder Art von Hochwasser eintreten.

Mit den geplanten Maßnahmen treten nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen keine Verschlechterungen für die Mindel-Unterlieger bei jeder Art von Hochwasser ein. Siehe im übrigen 6.1 „Wasserwirtschaft“.

6.3.4 **Gemeinde Gundremmingen, Stellungnahme vom 6.3.2018**

In der Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen vom 6. Februar 2018 wurde beschlossen, dass mit den geplanten Maßnahmen Einverständnis besteht, soweit dadurch für den Bereich der Gemeinde Gundremmingen als Mindel-Unterlieger keinerlei Verschlechterungen bei jeder Art von Hochwasser eintreten.

Mit den geplanten Maßnahmen treten nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen keine Verschlechterungen für die Mindel-Unterlieger bei jeder Art von Hochwasser ein. Siehe im übrigen 6.1 „Wasserwirtschaft“.

6.3.5 **Gemeinde Rettenbach, Stellungnahme vom 20.3.2019**

Mit den geplanten Maßnahmen besteht Einverständnis, sofern dadurch für den Bereich der Gemeinde Rettenbach als Mindel-Unterlieger keinerlei Verschlechterungen bei jeder Art von Hochwasser eintreten.

Mit den geplanten Maßnahmen treten nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen keine Verschlechterungen für die Mindel-Unterlieger bei jeder Art von Hochwasser ein. Siehe im übrigen 6.1 „Wasserwirtschaft“.

6.3.6 **Markt Jettingen-Scheppach, Stellungnahme vom 23.3.2018**

Der Marktgemeinderat unterstützt das Hochwasserschutzprojekt, weist aber darauf hin, dass über den Erlenbach kein Rückstau und im Marktgebiet kein Schaden entstehen darf.

Mit den geplanten Maßnahmen treten nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen keine Verschlechterungen im Zulaufbereich des Erlenbachen im Gemeindegebiet ein. Siehe im übrigen 6.1 „Wasserwirtschaft“.

6.3.7 Gemeinde Dürrlauingen, Stellungnahme vom 22.1.2018

Die Gemeinde Dürrlauingen bringt im Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung zum 1. Teilabschnitt keine Einwendungen und Anregungen vor.

6.3.8 Gemeinde Haldenwang, Stellungnahme vom 24.1.2018

Die Gemeinde Haldenwang bringt im Planfeststellungsverfahren mit UVP-Prüfung zum 1. Teilabschnitt keine Einwendungen und Anregungen vor.

6.3.9 Stadt Burgau, Stellungnahme vom 3.4.2018 (telefonisch)

Die Stadt Burgau teilte auf Nachfrage mit, dass vollumfänglich Einverständnis mit dem Projekt besteht.

6.4 Belange der Land- und Forstwirtschaft - Bereich Forst

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat mit Schreiben vom 5.3.2018 fachlich Stellung genommen.

Forstliche Flächen sind demnach nicht betroffen.

6.5 Belange der Land- und Forstwirtschaft - Bereich Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AELF) hat mit Schreiben vom 5.3.2018 fachlich Stellung genommen, ergänzt beim Erörterungstermin:

a) Die bisherige Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken über die Josef-Drexler-Straße führt kurz vor dem geplanten Dammbereich über Privatgrund. Im Rahmen der Planung sollte dieser Wegbereich erworben werden bzw. die öffentliche Wegenutzung dinglich gesichert und entsprechend an den geplanten Erschließungsweg über den Deich angebunden werden.

b) Um Bewirtschaftungsnachteile, verursacht durch die Dammbaumaßnahme, möglichst auszugleichen, sollten im Rahmen einer Flurneuordnung z. B. Unternehmensflurbereinigung die betroffenen Grundstücke neu geordnet werden. Im Rahmen dieser Maßnahme könnte evtl. auch das o. g. Erschließungs- bzw. Zufahrtsproblem gelöst werden. Ansonsten bestehen keine weiteren Einwendungen gegen die o. g. Hochwasserschutzmaßnahme.

zu a) und b) siehe unten zur Einwendung des Bayer. Bauernverbandes und zur Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung.

Mit Schreiben vom 10.4.2019 ging das AELF ergänzend insb. auf die vorgetragenen Belange der Einwendungsführer ein (hierzu siehe Ausführungen zu den Einwendungen).

6.6 Belange der Fischerei

Im Projektgebiet liegt ein Baggersee (Autobahnsee). Dieser wird gegenüber dem bisherigen Höchststand um 0,15 m bei Füllung des Rückhaltebeckens zusätzlich eingestaut. Außerdem fließen insb. die Mindel und der Erlenbach hindurch.

Der Fischereifachberater beim Bezirk Schwaben hat mit Schreiben vom 5.3.2018 fachlich Stellung genommen und beim Erörterungstermin ergänzt:

a) Die aquatische Durchgängigkeit wird für die Mindel und den Erlengraben gefordert. (Im Schwarzgraben ist dies auf Grund des Verlaufes innerhalb der Bebauung und der Einmündungssituation in die Mindel aus technischen Gründen nicht möglich.)

b) Die erforderlichen Eingriffe in die beiden Fließgewässer Mindel und Erlenbach im Bereich der Dammdurchlässe sind als massiv zu bezeichnen und bedürfen an diesen Gewässern Ausgleich- und

Ersatzmaßnahmen. Am Erlenbach ist ein gewässerökologischer Ausbau über einen bestimmten Abschnitt vorgesehen. Dieser ist als Ausgleich für die Errichtung des Drosselbauwerkes im Erlenbach geeignet.

c) Für das Drosselbauwerk in der Mindel sind ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ein Ausgleich für die Befestigung von Sohle und Ufer im Bereich des Dammdurchlasses kann eine strukturelle Aufwertung des Gewässerlaufes, insbesondere entlang der Uferlinie, zwischen künftigem Drosselbauwerk und der BAB 8 durchgeführt werden. Entsprechende Uferstreifen sollten unmittelbar südlich des Drosselbauwerkes sowie parallel zum Burgauer See für diese Maßnahmen vorgesehen werden.

d) weiter wurden konkrete Auflagenvorschläge vorgebracht.

zu a) - c): Nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen ist das Drosselbauwerk in der Mindel in der geplanten Ausführung in der Lage, die aquatische und terrestrische Durchgängigkeit gegeben. Ein direkter Ausgleich ist nicht erforderlich.

Anlässlich des Erörterungstermins legte der Unternehmer dar, dass diese Forderung an der Mindel nicht umsetzbar ist: Zusätzliche Maßnahmen im Gewässer, wie das Herstellen geforderter Flachwasserzonen, Buhnen zur Initiierung von Uferanbrüchen usw. sind mit einem weiteren Flächenbedarf verbunden, der nicht über die Genehmigungsunterlagen gedeckt ist. Zusätzlich wird der Erlenbach auf einer Länge von ca. 140 m renaturiert, was ein ausreichender Ausgleich für die temporären Eingriffe im Bereich des Drosselbauwerkes Mindel ist.

Auf das Umsetzungskonzept der Mindel vorgesehene Renaturierung südlich des Drosselbauwerkes wird vom Vorhabensträger ergänzend hingewiesen, das gemeinsam mit der Phase II des HWS Burgau umgesetzt werden soll

zu d): Die Auflagenvorschläge des Fischereifachberaters wurden ganz bzw. gleichwertig übernommen und eine Entschädigung für die Fischereiberechtigten dem Grunde nach festgesetzt.

6.7 **Belange des Denkmalschutzes**

6.7.1 **Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg – Untere Denkmalschutzbehörde** vom 10.1.2018

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde besteht mit der Maßnahme Einverständnis. Eine Beteiligung des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde angeregt. Dies ist erfolgt.

6.7.2 **Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten** vom 23.1.2018

Im Planungsgebiet sind derzeit **keine Bodendenkmäler bekannt**. Die in weiterer Entfernung bekannten Bodendenkmäler werden durch die geplanten Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Kenntnisstand der Hinweis auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG ausreichend ist.

6.8 **Belange der Landesplanung**

Gemäß der Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde vom 22.1.2018 stehen dem Vorhaben landesplanerische Belange nicht entgegen.

6.9 Verkehrswesen

6.9.1 Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt vom 12.1.2018

Mit dem Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau, besteht seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde Einverständnis.

6.9.2 Stellungnahme des Staatlichen Bauamt Krumbach vom 15.1.2018

Das geplante Rückhaltebecken befindet sich in einem Abstand von ca. 190 m westlich zur Staatsstraße St 2015 und ca. 600 m südlich zur Staatsstraße St 2510. Bauamtliche Belange werden somit nicht berührt. Das Staatliche Bauamt stimmt dem Vorhaben zu.

6.9.3 Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten vom 7.2.2018

Die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten hat unter Auflagen zugestimmt und insb. vorgebracht:

a) Bei der Größe des Hochwasserrückhaltebeckens von ca. 1,3 Millionen m³ ist die Standsicherheit des Damms der A8W (Autobahn) für ein HQ 1.000 und ein HQ 10.000 nachzuweisen oder nachvollziehbar darzulegen, dass bei Hochwasserereignissen dieser Größenordnung das Stauziel gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht erhöht.

b) Ein durch den Einstau bedingter erhöhter Erhaltungsmehraufwand der Autobahn und der dazugehörigen Entwässerungsanlage ist durch den Verursacher Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, zu tragen.

c) Die wasserrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit einer durch den Einstau ausgelösten Funktionsbeeinträchtigung der Regenrückhaltebecken am Erlenbach und Schwarzgraben und einer möglichen Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser der Autobahn) in ein Oberflächengewässer ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und so zu entscheiden, dass in diesem Fall die wasser-, umwelt- und haftungsrechtliche Verantwortung nicht beim Straßenbaulastträger der A8 liegt.

d) Im Erläuterungsbericht wird auf einen Einstau des der Tank- und Rastanlage nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens Erlenbach hingewiesen. In diesem Fall würden im Absetz- bzw. Rückhaltebecken befindliche Leichtflüssigkeiten ausgespült werden. Ebenso würden durch einen Ölunfall im Bereich der Tank- und Rastanlage bei gleichzeitig eingestautem Rückhaltebecken Gefahrstoffe großflächig abfließen. In beiden Fällen würde eine Beeinträchtigung von Gewässern und umliegenden Grundstücken eintreten. Für Schäden oder Verunreinigungen, die entstehen, weil Regenrückhaltebecken aufgrund des Hochwasserrückhaltebeckens nicht funktionsfähig sind, kommt alleinig der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, auf.

e) Das planfestgestellte Entwässerungskonzept der Autobahn darf durch das geplante Rückhaltebecken grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Falls bei Vollstau des Hochwasserrückhaltebeckens dieses Entwässerungskonzept temporär doch beeinträchtigt wird (z. B. die großflächige Versickerung unter Ausnutzung der natürlichen Reinigungsleistung in der belebten Bodenzone über die Dammschulter nicht mehr erfolgen kann, da diese bereits wassergesättigt ist), ist die wasserrechtliche Beurteilung der veränderten Umstände und möglicher Einleitung von Abwasser (z. B. Niederschlagswasser Autobahn) in den Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens bei Vollstau im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und so zu entscheiden, dass in diesem Fall die wasser-, umwelt- und haftungsrechtliche Verantwortung nicht beim Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A8W liegt.

f) Für den Fall, dass der Konzessionsnehmer PANSUEVIA GmbH oder die Autobahn Tank & Rast Gruppe zusätzliche Maßnahmen zu treffen haben, die durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ausgelöst werden, kommt alleinig der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, auf.

zu a): Hierzu hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Amtlicher Sachverständiger wie folgt Stellung genommen: „Der unter Punkt 1 geforderte Nachweis für den Bereich der Autobahn liegt vor. Eine Beeinträchtigung kann nach dem vorliegenden geotechnischen Nachweis ausgeschlossen werden.“

zu b) - f): Den Anliegen wurde durch Auflagen in Ziff. II Nr. 16 und die Festsetzung einer Entschädigung entsprochen. Durch den Planfeststellungsbescheid als öffentlich-rechtliche Regelung kann aber keine (aus dem Privatrecht stammende) Haftungsregelung getroffen werden. Insoweit konnte die Einwendung nicht berücksichtigt werden.

6.9.4 **Zur Einwendung der Firma PANSUEVIA GmbH & Co. KG** vom 22.3.2018: siehe unter 8.11

6.9.5 **Zur Einwendung der Firma Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG bzw. Autobahn Tank & Rast GmbH** vom 1.3.2018 siehe unter 8.12

6.10 **Ländliche Entwicklung**

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben weist in seiner Stellungnahme vom 21.3.2019 auf folgendes hin:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer entsprechenden Bodenordnung in einem Unternehmensverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz optimiert werden könnten. Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens und den dazu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden in großem Umfang ländliche Grundstücke in Anspruch genommen. Im gesamten Planungsbereich werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten bzw. durchschnitten. Ebenfalls entstehen ungünstige Grundstücksformen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben ist daher bereit, die Umsetzung der Planung durch ein Unternehmensverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu unterstützen. Für die Anordnung eines Unternehmensverfahrens ist es erforderlich, dass in ausreichendem Maß Tauschgrundstücke vom Unternehmensträger zur Verfügung stehen.

b) Auf der Ostseite der ökologischen Maßnahme HBR – 30 (Erlenbachrenaturierung) sollte nach Ansicht des ALE ein ca. 4 m breiter Grünweg ausgewiesen werden. Dieser Weg könnte einen wirkungsvollen Puffer zwischen landwirtschaftlicher und ökologischer Nutzung schaffen und künftig die Pflege des neuen Biotopes wesentlich erweitern.

c) Aufgrund des entstehenden Dammbauwerkes bestehen bei der Dammüberfahrt Nr. 2 keine Sichtverbindung für querenden landwirtschaftlichen Verkehr. Es wird angeregt, dass eine geeignete Ausweichmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge zur Verfügung gestellt wird.

Zu a): Der Vorhabensträger erkennt die Vorteile eines Unternehmensverfahrens an und steht diesem grundsätzlich offen gegenüber, sofern die Mehrheit der Grundstückseigentümer ein solches Verfahren befürwortet. Eine verbindliche Festlegung im wasserrechtlichen Verfahren ist aber mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

Zu b) Auf der Ostseite der geplanten Erlenbachrenaturierung ist bereits jetzt ein landwirtschaftlicher Weg vorgesehen, der eine Pufferfunktion übernimmt. Auf der Westseite der Erlenbachrenaturierung ist derzeit kein Pufferstreifen vorgesehen, es ist aber derzeit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier einen verpflichtenden Gewässerrandstreifen einführen wird.

Zu c) Im Bereich der Dammüberfahrt 2 ist die westliche Dammkrone befahrbar. Dieser Kreuzungsbereich kann als Ausweichmöglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden. Eine Optimierung des Bereiches ist im Rahmen der Ausführung möglich.

Der Vorhabensträger sicherte zu, dass im Kronenbereich der Dammüberfahrt Nr. 2 eine Ausweichmöglichkeit geschaffen werde (Siehe Auflage in Ziff. II Nr. 12 e).

6.11 **Eisenbahnlinie der Deutschen Bahn Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München** -Stellungnahme vom 12.4.2018

Die DB AG - DB Immobilien, ist von der DB Netz AG im Verfahren bevollmächtigt. Gegen das geplante Vorhaben wurden Bedingungen/Auflagen und Hinweise vorgebracht. Diese wurden in diesen Bescheid vollumfänglich als Auflagen in Ziff. II Nr. 17 übernommen.

6.12 Leitungen

6.12.1 Deutsche Telekom Technik GmbH Kempten für Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 12.1.2018

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von der Baumaßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, wird gebeten, rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor Baubeginn in Verbindung zu treten.

Dies wurde als Auflage in Ziff. II Nr.18 verfügt.

6.12.2 schwaben netz gmbh - Stellungnahme vom 31.1.2018:

Zu Beginn der Ausführungsplanungen ist der Umfang der Sicherungsmaßnahmen und der erforderlichen Umliegungen der Erdgas-Hochdruckleitungen mit der schwaben netz gmbh, Augsburg abzuklären. Die zur Durchführung der Umliegung erforderliche Vorlaufzeit für z. B. behördliche Genehmigungen, die Beschaffung des Materials und weiterer Vorbereitungen beträgt mindestens 6 Monate.

Dies wurde als Auflage in Ziff. II Nr.19 verfügt.

6.12.3 LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg - und LEW TelNet GmbH - Stellungnahme vom 19.2.2018:

Die geplante HRB-Damm-Anlage überkreuzt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4850 in der Gemarkung Burgau zwei 20-kV-Kabel sowie ein Glasfaserkabel der LEW TelNet GmbH. Der Schutzbereich der 20-kV-Kabel sowie des Glasfaserkabels beträgt jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse (Gesamtbreite 2,0 m) und ist grundsätzlich von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass vorgeschlagene Auflagen berücksichtigt werden, wird dem geplanten Bauvorhaben und der damit verbundenen Überbauung unserer Versorgungsleitungen zugestimmt.

Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen wurden als Auflage in Ziff. II Nr. 20 verfügt.

6.12.4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Stellungnahme vom 7.2.2018:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

6.13 Bodenschutz / Altlasten:

Auf Flurstück Nr. 311 Gemarkung Scheppach befindet sich eine Altlastverdachtsfläche (Altdeponie) unmittelbar neben der Mindel. Die Fläche wird im Rahmen des Bodenschutzes behördlich untersucht. Der Altlastverdacht hat keine direkten Auswirkungen auf das Hochwasser-Projekt.

7. Begründung der Entscheidung über Einwendungen - Allgemeines:

Wie unter 2. dargestellt, kann der Gewässerausbau planfestgestellt werden, auch, wenn Rechte oder Belange Dritter betroffen sind, da es sich um ein "gemeinnütziges" Vorhaben handelt. Notfalls ist der Betroffene zu entschädigen (§ 70 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Vorab ist aber zu prüfen, ob nachteilige Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Einwendungen können zulässigerweise erhoben werden, soweit die Einwender durch die Planung in Ihren Rechten berührt („beschwert“) sind. Ansonsten wurden die Einwendungen ebenso wie die Stellungnahmen der Fachbehörden und auch des Bauernverbandes im Rahmen der Abwägung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Den anerkannten Naturschutzverbänden steht ein gesetzliches Beteiligungsrecht zu (§ 63 ff. BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - , Art. 45 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG -).

Dem Bayer. Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts kommt eine behörden-ähnliche Stellung zu (siehe Nr. 7.4.5.5.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas -).

Der amtliche Sachverständige im Wasserrechtsverfahren (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) hat sich anlässlich des Erörterungstermins und in seinem Gutachten mit den Einwendungen in wasserwirtschaftlicher Sicht auseinandergesetzt. Zu den Einwendungen wurde auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach beteiligt. Die ergänzende Stellungnahme datiert auf den 10.4.2019.

8. Zu den Einwendungen im Einzelnen:

Vorab-Hinweise

- Bei der jeweiligen Einwendung / Stellungnahme ist jeweils in Kurzzusammenfassung der wesentliche Inhalt der Einwendung in *kursiver Schrift* wiedergegeben.
- Aus Datenschutzgründen sind die **Namen der privaten Einwender und die Grundstücksbezeichnungen zu deren Grundstücken anonymisiert**. Die Namen und Grundstücke sowie das Datum der Einwendung ergeben sich aus einer nicht öffentlichen Liste, die den Akten des Landratsamtes Günzburg beigegeben ist.

8.1 Einwendung Nr. 1:

Die Einwenderin ist Landwirtin und Eigentümerin der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Sowohl beim Bemessungslastfall HQ₁₀ als auch beim HQ₁₀₀-Lastfall werde - bedingt durch das geplante Rückhaltebecken - eine Überflutung dieser Grundstücke stattfinden. Bewirtschaftungsschäden würden entstehen und durch das geplante Rückhaltebecken werde eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke eintreten. Der Ausgleich des Vermögensschadens wird gefordert.

Es wird beantragt, in den Planfeststellungsbeschluss eine Entschädigungs- und Ausgleichsregelung aufzunehmen, wonach der Freistaat Bayern als Vorhabensträger verpflichtet ist, Dritten entstehende Vermögensschäden, die ursächlich auf die gegenständliche Gewässerausbaumaßnahme (Rückhaltebecken) zurückzuführen sind, zu entschädigen bzw. auszugleichen.

Die Entschädigungs- und Ausgleichsregelung müsse ferner eine Regelung enthalten, dass neben den Bewirtschaftungsschäden und der Wertminderung der Grundstücke auch entstehende steuerliche Nachteile entschädigt bzw. ausgeglichen werden.

Die Grundstücke liegen ganz bzw. teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel und werden nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) in Teilflächen auch nach derzeitiger Situation beim HQ₁₀ überschwemmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung ergänzend fachlich Stellung genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirts ist demnach durch das Projekt nicht zu befürchten. Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die Einwendung weitgehend berücksichtigt worden. Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert. Im Übrigen war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen.

8.2 Einwendung Nr. 2:

Das betroffene Grundstück werde seit Jahrzehnten jährlich als landwirtschaftliche Ackerfläche intensiv genutzt. Die Art der Nutzung sei auch für die Zukunft geplant und muss auch dauerhaft für die Landwirtschaft gesichert sein. In Folge der Beeinträchtigungen sei mit Ernteaussfällen und wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen. Die Vernichtung der angebauten Feldfrüchte durch Hochwasser sei nicht auszuschließen. Es sei auch damit zu rechnen, dass durch Verschlämmung der Grundstücke bei Hochwasser die Qualität der Böden dauerhaft geschädigt ist. Weiter sei nicht auszuschließen, dass bei Überflutung mit dem Schlammeintrag auch Giftstoffe, wie z. B. Öl oder Schwermetalle auf dem Acker abgelagert werden. Diese Stoffe würden den Acker dauerhaft schädigen und als landwirtschaftliche Nutzfläche unbrauchbar machen. Lebensmittel könnten nur auf unbelasteten Böden angebaut werden. Schon die kleinste Verunreinigung mache einen Verkauf in den Lebensmittelhandel unmöglich.

Das Grundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel und wird nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) in Teilflächen auch nach derzeitiger Situation beim HQ₁₀ überschwemmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung fachlich Stellung genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirts ist demnach durch das Projekt nicht zu befürchten. Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die Einwendung weitgehend berücksichtigt werden. Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert. Im Übrigen war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen (vgl. oben: „Begründung der Entscheidung über Einwendungen - Allgemeines“).

8.3 Einwendung Nr. 3:

Im Falle einer Wegnahme oder Schädigung durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken werden von der Einwendungsführerin Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

Das Grundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel und wird nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) auch nach derzeitiger Situation beim HQ₁₀ überschwemmt.

Es handelt sich um ein derzeit als Kleingartenanlage genutztes Grundstück. Der Einwendung ist durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides berücksichtigt worden.

Hinweis: Die vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ findet nur Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, nicht für Privatgärten.

8.4 Einwendung Nr. 4:

Wegen der befürchteten Wertminderung durch Ablagerungen nach Überflutung und Ernteaussfall wird um eine Entschädigung gebeten.

Das Grundstück liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel und wird nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) in Teilflächen auch nach derzeitiger Situation beim HQ₁₀ überschwemmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung fachlich Stellung genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirts ist demnach durch das Projekt nicht zu befürchten. Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die Einwendung weitgehend berücksichtigt werden. Durch die in Auflage

Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert.

8.5 Einwendung Nr. 5:

- a) *Der Einwender (Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke) legt „Widerspruch“ gegen die „Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Stadt Burgau sowie gegen das geplante Hochwasserrückhaltebecken südlich von Burgau“ ein.*
- b) *Er benötige diese Grundstücke als Futterfläche für dessen Rinderbestand und befürchtet, dass die Futterqualität im Falle einer Überschwemmung, die Grundstücke und somit das Futter verschmutzt werden. Da er aber dringend auf das Futter angewiesen sei, lehne er die Her-einnahme dieser Flächen in das Überschwemmungsgebiet bzw. das Rückhaltebecken ab.*

zu a): Eines der genannten Grundstücke liegt zum kleinen Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel Teilbereich Süd (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 12.8.2016). Für die nicht durch die genannte Verordnung erfassten Bereiche des Rückhaltebeckens hat das Landratsamt Günzburg mit Bekanntmachung vom 8.1.2018 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 2 vom 12. Januar 2018) eine vorläufige Sicherung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Diese wurde dem Einwendungsführer am 12.1.2018 förmlich mit Rechtsbehelfsbelehrung („Klage“) zugestellt. Eine Klage hiergegen ging nicht ein. Deshalb ist die vorläufige Sicherung bestandskräftig und die Einwendung im Planfeststellungsverfahren insofern unzulässig.

zu b) Bis auf eine Teilfläche eines Grundstückes waren die betroffenen Grundstücke bisher nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet enthalten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung fachlich Stellung genommen. Der Landwirt hat ca. 5,1 % seiner landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet. Eine Existenzgefährdung des Landwirts wäre demnach durch das Projekt dann nicht völlig auszuschließen, wenn die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ganz ausfallen sollten. Die Flächen bleiben aber für die Landwirtschaft weiter nutzbar, wenn auch mit Erschwernissen bei Überflutung.

Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die mögliche Existenzgefährdung abgewendet werden.

Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert. Im Übrigen war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen (vgl. oben: „Begründung der Entscheidung über Einwendungen - Allgemeines“).

8.6 Einwendung Nr. 6:

Da dieses Projekt einen gewissen wertmindernden Einfluss auf dessen Grundstück in dem betroffenen Bereich haben werde, erwarte er einen finanziellen Ausgleich der Wertminderung.

Das Grundstück liegt schon jetzt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Mindel.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung fachlich Stellung genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirts ist demnach durch das Projekt nicht zu befürchten. Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die Einwendung berücksichtigt werden. Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert.

8.7 **Einwendung Nr. 7:**

Das Grundstück des Einwenders werde von dem geplanten Rückhaltebecken beeinträchtigt und liege künftig vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Deshalb wird um Nachteilsausgleich gebeten, da sich die Verpachtbarkeit des Grundstücks verschlechtert und das Grundstück in seinem Wert gemindert werde. Auch für konkrete Schäden, die durch die geplante Hochwasserrückhaltung an diesem Grundstück bzw. den landwirtschaftlichen Erzeugnissen seines Pächters entstehe, müsse es eine faire Schadensregelung geben.

Das genannte landwirtschaftliche Grundstück liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel Teilbereich Süd (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 12.8.2016). Für die nicht durch die genannte Verordnung erfassten Bereiche des Rückhaltebeckens hat das Landratsamt Günzburg mit Bekanntmachung vom 8.1.2018 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 2 vom 12. Januar 2018) eine vorläufige Sicherung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung fachlich Stellung genommen. Eine Existenzgefährdung des Landwirts ist demnach durch das Projekt nicht zu befürchten. Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte die Einwendung weitgehend berücksichtigt werden. Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert.

8.8 **Einwendung Nr. 8:**

a) Im Bereich des HRB-09 - Drosselbauwerkes ist im Anschluss an die Dammüberfahrt (HRB-18) ein nach Norden weiterführender Flurweg in den Unterlagen der Planfeststellung dargestellt. Aufgrund dessen, dass der Flurweg zur Andienung des Drosselbauwerkes aufgrund der in Richtung Osten und Westen verlaufenden Wegeverbindung (Hinterweg 2 und 3) keine Erschließungsfunktion erfüllt, könne von diesem abgesehen werden. Die nördlich des Damms liegenden landwirtschaftlichen Flächen könnten, wie derzeit auch schon, über die bereits vorhandenen Wegeverbindungen erschlossen werden.

b) Zudem sollte der bereits in Richtung Norden verlaufende Grasweg aufgrund der engen Platzverhältnisse zwischen Erlenbach und der Fa. BSB nicht weiterausgebaut und somit weiteren Verkehrsteilnehmern geöffnet werden.

Das betreffende Firmengrundstück liegt nördlich des Rückhaltebeckens.

zu a): Die Thematik wurde anlässlich des Erörterungstermins besprochen: Der Weg ist schon vorhanden und soll für die Landwirtschaft nach Vorstellung des Wasserwirtschaftsamtes weiterhin nutzbar sein.

zu b): Der Ausbau des Weges ist für das Dammbauwerk selbst nicht notwendig, und auch nicht im Zuge des Projektes vorgesehen.

8.9 **Einwendung Nr. 9:**

- a) *Die Zufahrt für das Grundstück der Einwenderin fehlte. Sie ist nicht einverstanden, dass dieses Grundstück als Zwischenlager genutzt wird. Die Anfahrt mit Erntemaschinen werde hier zum großen Problem. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei erforderlich.*
- b) *Durch den Damm werden bei mehreren Grundstücken der Einwenderin (Ackerland) Verschattungsprobleme befürchtet.*
- c) *Die Zufahrt müsse bestehen bleiben, auch für spätere andere Nutzungen! (Industriegebiet Planung BSB).*
- d) *Staubentwicklung während der Bauphase müsse vermieden werden wegen Verschmutzung des Erntegutes.*
- e) *Auch während der Bauphase müsse der Landwirt ungehindert seiner Feldarbeit nachgehen können.*
- f) *Anbindeweg Durchlass HRB 27 Drossel ? - Grundstück Fl.-Nr. 311 Gemarkung Scheppach*

- zu a) Vom Vorhabensträger ist eine Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück Fl.-Nr. 5014 herzustellen, wenn die Zugänglichkeit nicht durch eine Flur-Neuordnung erreicht werden kann. Dies wurde durch die Auflage Ziff. II Nr. 12 d) festgeschrieben.
- zu b) Da der Bereich zwischen der nördlichen Böschungsoberkante und dem Qualmwasserdeich (zu erwerbende Flächen) im Abschnitt der betroffenen Flächen ca. 36-36 m breit ist, wird das Problem des Schattenwurfes erheblich abgemindert.

Analog zur Beurteilung von Aufforstungen geht das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach von einer schwerwiegenden Ertragsminderung erst dann aus, wenn 20% der Fläche beschattet werden. Der beschattete Bereich des betroffenen Feldstücks liegt aber unter dieser Größenordnung.

Unabhängig hiervon sind jedoch aus pflanzenbaulicher Sicht zwei Punkte mit in die Prüfung einbezogen worden, die durch den Dammbau erfolgen:

- Der Boden erwärmt sich durch die Beschattung langsamer, wodurch dieser langsamer abtrocknet. Das kann in trockenen Jahren aber auch ein Vorteil sein. In nassen Jahren wird dadurch jedoch die Befahrbarkeit der Fläche eingeschränkt.
- Die Kultur reift im dauerhaften Schattenbereich langsamer ab, sodass sich das optimale Erntefenster auf der Fläche verzerrt.
- Besonders bei der Heuproduktion ist man auf die natürliche Trocknung durch die Sonne angewiesen.
- Windbarriere: Der erbaute Damm stellt zusätzlich eine neue Windbarriere da, wodurch Bestände und vor allem Gras zur Heuproduktion schlechter abtrocknet.

Deshalb wurde auch für diesen Sachverhalt in Ziff. III Nr. 1 c) eine Entschädigung dem Grunde nach festgesetzt

- zu c) siehe zu a) !
- zu d) Um Staub-Beeinträchtigungen zu minimieren, wurde Auflage Ziff. II. Nr. 12b) festgesetzt. Staubentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen, vor allem zur Erntezeit soll zum z. B. durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Baustraßen oder durch Wässern der Baustraßen verhindert werden.
- zu e) Trotz aller Bemühungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Baustelleneinrichtungen und Fahrbetrieb beeinträchtigt werden. Deshalb wurde auch zu diesem Zweck in Ziff. III Nr. 1 a) eine Entschädigung dem Grunde nach festgesetzt.
- zu f) Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Einwenderin bezüglich des städtischen Grundstücks F.-Nr. 311 Gem. Scheppach (Altdeponie) betroffen sein sollte.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat zu der Einwendung auch allgemein fachlich Stellung genommen. Der Landwirt hat ca. 5,7 % seiner landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet. Eine Existenzgefährdung des Landwirts wäre demnach durch das Projekt dann nicht völlig auszuschließen, wenn die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ganz ausfallen sollten. Die Flächen bleiben aber für die Landwirtschaft weiter nutzbar, wenn auch mit Erschwernissen bei Überflutung.

Durch die Festsetzung der Entschädigung in Ziff. III. des Bescheides und die Zusage der Anwendung der vom Bayerischen Bauernverband, dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ausgehandelten „Mustervereinbarung Flutpolder“ konnte wurden die landwirtschaftlichen Belange im Übrigen weitgehend berücksichtigt. Durch die in Auflage Ziff. II Nr. 12 a) verfügte Beweissicherung wird eine Durchsetzung möglicher Entschädigungsansprüche erleichtert. Im Übrigen war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen (vgl. oben: „Begründung der Entscheidung über Einwendungen - Allgemeines“).

8.10 Einwendung Nr. 10:

- a) *Der Einwender ist Bewohner der Heimstättensiedlung und hinterfragt in seinem Schreiben an das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Bemessungsparameter des hydrologischen Modells. Wie ihm bekannt ist, habe sich der Grundwasserspiegel in der Heimstättensiedlung abgesenkt. Das Resultat seien in und an seinem Haus Bauschäden. Er erwarte im Gebiet der Heimstättensiedlung Messungen des Grundwasserspiegels und Einbeziehung in den Ausarbeitungen.*
- b) *Er verweist auch darauf, dass das Industriegebiet im Überschwemmungsgebiet des Erlenbaches errichtet wurde. Zuletzt sei die Situation noch dadurch verschärft worden, dass einem Burgauer Industriebetrieb genehmigt wurde, bis an den Bahndamm zu bauen, so dass eine Hochwasserableitung dem Bahndamm entlang nicht mehr möglich sei und jetzt werde Röhlingen, in Nachahmung seiner Nachbarn Burgau und Jettingen-Scheppach, Industrie jenseits des Bahndamms ansiedeln.*

Das Schreiben ist nicht ausdrücklich als Einwendung bezeichnet. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat auf die aufgeworfenen Fragen ausführlich mit Schreiben vom 27.2.2018 geantwortet.

Es ist festzustellen, dass nach den vorgelegten Planunterlagen aufgrund der durchgeführten Modellrechnung nicht mit einer Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich des Anwesens des Einwenders zu rechnen ist.

Die Einwendung war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Falls entgegen den Berechnungen eine jetzt nicht vorhersehbare nachteilige Beeinträchtigung des Betroffenen eintreten sollte, ermöglicht § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG die spätere Festsetzung zusätzlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen und / oder Entschädigungen.

8.11 Zur Einwendung der Firma PANSUEVIA GmbH & Co. KG vom 22.3.2018

Die PANSUEVIA GmbH & Co. KG wurde 2010 gegründet, um als Konzessionsnehmer der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch die Autobahndirektion Südbayern einen etwa 58 Kilometer langen Abschnitt der Bundesautobahn A8 zwischen Ulm und Augsburg auf Basis eines Konzessionsvertrages zu planen, zu finanzieren, zu bauen, über 30 Jahre instand zu halten und zu betreiben.

- a) *Die Pansuevia GmbH & Co. KG bestätigt und übernimmt in ihrem Schreiben die Auflagen der ABDSB vom 21.03.2018.*
- b) *Ein möglicher Auftrieb des RRB Erlenbach, bedingt durch den Einstau, ist zu prüfen.*
- c) *Die Kosten der Schäden am Konzessionsgegenstand, bedingt durch den Einstau, sind vollumfänglich durch den Verursacher Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, zu tragen.*
- d) *Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung, bedingt durch den Bau oder den Einstau des Rückhaltebeckens, sind vollumfänglich durch den Verursacher Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Donauwörth, zu tragen.*

zu a) und d):

Den Anliegen wurde insb. durch Auflagen in Ziff. II Nr. 16 und die Festsetzung einer Entschädigung in Ziff. III Nr. 3 entsprochen. Bezüglich der Entscheidung über die Einwendung wird in Übrigen auf die obigen Ausführungen unter 6.9.3 zur Einwendung der Autobahndirektion Südbayern verwiesen.

zu b): Am bestehenden Regenwasserabsetz- und Regenwasserrückhaltebecken liegen nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen folgenden Bauwerkshöhen vor:

- Kunststoffdichtungsbahn: 452,65 m ü. NN
- Beckensohle: 454,45 m ü. NN
- Wasserspiegel-Dauerstau: 495,95 m ü. NN
- Wasserspiegel-Einstau Betrieb: 496,40 m ü. NN

- Gelände OK Becken: 496,90 m ü. NN
- Grundwasserspiegel bei HQ100: 456,10 m ü. NN

Stauwasserspiegel HRB: 456,40 m ü. NN

Aufgrund dieser Ausgangslage ist ein Auftrieb des Regenwasserabsetz- und Regenwasserrückhaltebeckens im Hochwasserfall (Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens) nicht gegeben. Die Einwendung war deshalb insofern als unbegründet zurückzuweisen.

- zu c): Soweit es sich um vermutete Schäden an der Autobahn selbst handelt, hat der Amtliche Sachverständige als Ergebnis der Prüfung mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht durch den Betrieb des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens keine Schäden an der Autobahn auftreten. Insofern war die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen. Im Übrigen wurde die Einwendung berücksichtigt (siehe Ausführungen zu a) und d).

8.12 **Zur Einwendung der Firma Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co KG bzw. Autobahn Tank & Rast GmbH vom 1.3.2018**

Die Autobahn Tank & Rast GmbH ist Eigentümerin der zur Tank- und Rastanlage Burgauer See gehörenden Grundstücke in der Gemarkung Scheppach. Auf diesen Grundstücken betreibt sie eine Raststätte mit Nebengebäuden. Für diesen Betrieb hat sie entsprechende Betriebsrechte, die in einem öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag von 04.12.1997 / 09.07.1998 niedergelegt sind.

Für die Errichtung der Tankstelle und der nicht von der Planfeststellung der Regierung von Schwaben abgedeckten Anlagenteile liegt eine Bau- und Betriebsfreigabe durch die Autobahndirektion im Rahmen des § 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 FStrG vor.

Die Autobahn Tank & Rast GmbH bringt folgende Einwände gegen das geplante Hochwasserrückhaltebecken:

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken grenzt unmittelbar an die in den Jahren 2014 bis einschließlich 2015 neu ausgebauten Tank- und Rastanlage Burgauer See. Innerhalb dieser Zeit wurde auch der Servicebetrieb neu gebaut und zusammen mit der gesamten Verkehrsanlage am 18.09.2015 eröffnet und in Betrieb genommen.

- a) *Es ist zu prüfen, inwieweit ein Dauerstau im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens sich negativ auf das Kompaktgebäude und die eingelagerten Kraftstofftanks sowie auf die Höhe des Grundwasserspiegels auswirken wird. Es wird gefordert, anhand von Fachgutachten nachzuweisen, dass keinerlei negative Auswirkungen von dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken auf das Servicegebäude und die eingelagerten Tanks ausgehen.*
 - b) *Weiterhin würde im Falle des Dauerstaus auf der Fläche zwischen der Stadt Burgau und der Tank- und Rastanlage Burgauer See die erforderliche rückwärtige Anbindung ebenfalls geflutet.*
- zu a) Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat hierzu Sondierungen durchführen und bewerten lassen. Das Gutachten des geotechnischen Sachverständigen Dr.-Ing. Gödecke vom 17.9.2019 und die Standsicherheits- und Auftriebsprüfung Dipl.-Ing Achmüller vom 19.9.2019 bestätigen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Anlagen zu erwarten sind. Die Autobahn Tank und Rast GmbH bestätigte mit E-Mail vom 26.09.2019, dass die Bedenken auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverständigengutachten ausgeräumt sind.
 - zu b) Der Anbindungsweg der Tank- und Rastanlage ist auch ohne Bau des Rückhaltebeckens im Falle eines HQ10 nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen eingestaut. Die Notwendigkeit für eine Höherlegung des Weges ist damit im Rahmen dieser Baumaßnahme nicht gegeben.

8.13 Zur Einwendung der Firma Deutsche Bahn AG - DB Immobilien bzw. DB Netz AG vom 12.4.2019

Die Deutsche Bahn ist im Verfahren einerseits (durch die Privatisierung) „Beteiligter“ als auch „Träger öffentlicher Belange“. Auf die Ausführungen oben Nr. 6.11 wird verwiesen. Die Anregungen wurden vollumfänglich als Auflagen übernommen.

9. Zur Stellungnahme des Bayer. Bauernverbandes, Geschäftsstelle Günzburg vom 20.2.2019, ergänzt beim Erörterungstermin

Die Zufahrten entlang des Erlenbaches bzw. im Bereich der Bahnlinie Augsburg-Ulm zum Dammbauwerk bzw. der südlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen muss gesichert sein.

Im Hinblick auf die Thematik Zufahrten entlang des Erlenbachs bzw. im Bereich der Bahnlinie Augsburg – Ulm zum Dammbauwerk forderte der Vertreter des Bauernverbandes anlässlich des Erörterungstermins ergänzend, dass diese Zufahrtsmöglichkeiten dinglich gesichert sein müssen und dass dies nicht nur durch eine mündliche Zusage der BSB erfolgen dürfe.

Hierzu erläuterte Herr Erster Bürgermeister Barm anlässlich des Erörterungstermins, dass diese betroffene Zufahrtsmöglichkeit zwar im Privateigentum steht, jedoch öffentlich-rechtlich gewidmet ist und sich aufgrund der Brücke über den Erlenbach hier eine Tonnagebeschränkung ergibt. Der Verhandlungsleiter verwies darauf, dass aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung dann eine Nutzungsbefugnis im Rahmen der Widmung besteht.

Eine dingliche Sicherung ist deshalb nicht erforderlich. Die Einwendung kann deshalb keine Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren finden.

Für den Teilabschnitt 1, aber auch infolge für den Teilabschnitt 2 östlich der Bahnlinie, ist eine Unternehmensflurbereinigung sinnvoll. Bei Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens könnten die Grundstücke so eingeteilt werden, dass ein Flächenverlust seitens der einbringenden landwirtschaftlichen Betriebe weitestgehend vermieden würde. Die Stadt Burgau hat hierzu ausreichend Flächen zur Verfügung zu stellen, da es sich um den Hochwasserschutz für die Stadt Burgau handelt.

Die Anregung wurde aufgegriffen. Dies kann aber nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens entschieden werden.

Der entlang des Erlenbaches neu zu errichtende landwirtschaftliche Wirtschaftsweg stellt eine gute Erschließung der dort liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke dar. Die Querverbindung zwischen dem neu anzulegenden Weg und der Karlsbaderstraße über das Grundstück Fl.-Nr. 317 solle nochmals überdacht werden. Der Bauernverband hält es für sinnvoller, wenn dieser Weg weiter in nördliche Richtung Dammbauwerk errichtet würde.

Der Vorhabensträger erläuterte beim Erörterungstermin, dass dies nicht möglich ist. Die Stadt Burgau verweist darauf, dass die Fl.-Nr. 317 im Eigentum der Stadt Burgau stehe, deswegen habe man sich für diese Variante entschieden, um nicht Privateigentümer zusätzlich belasten zu müssen. Gegen eine Verschiebung des Anbindungswegs nach Norden sprechen:

- die Erlenbachrenaturierung, da der Erlenbachdurchlass bei einer Verschiebung die Renaturierung queren müsste,
- die Überfahrt Karlsbader Straße, da auf Grund der schlechten Sichtbeziehungen ausreichend Abstand für eine Einmündung vorhanden sein muss,
- die einheitliche Bewirtschaftung der Flurnummern 5011 Gem. Burgau bis 317 Gem. Scheppach, um das landwirtschaftliche Grundstück nicht mittig zu zerschneiden

Es wird angeregt, dass vor Durchführung der Baumaßnahmen ein sogenanntes Beweissicherungsverfahren für jedes vom Dammbauwerk selbst, aber auch später im Becken liegende Grundstück, durchgeführt wird. Wir empfehlen hierzu, die Beziehung der von dem Bayerischen Bauernverband geschuldeten Flur- und Aufwuchsschaden-Schätzer, die für jedes einzelne Grundstück ein Protokoll in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Eigentümer/Bewirtschafter und einem Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes erstellen können. Diese Protokolle sind die Grundlage für eventuell späteres Entschädigungsverfahren im Hochwasserfall oder auch nach Abschluss der Bauarbeiten.

Ein Beweissicherungsverfahren wurde durch Auflage Ziff. II. Nr. 12 a) verfügt.

Es wird davon ausgegangen, dass für spätere Entschädigungen die sogenannte Flutpoldervereinbarung, welche zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband geschlossen wurde, zur Anwendung kommt.

Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anlässlich des Erörterungstermins zugesagt und die Zusage im Bescheid zum Ausdruck gebracht.

Es wird angeregt, dass sogenannte Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich in Gebieten stattfinden, welche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht dringend benötigt werden bzw. hier keine Beeinträchtigung der umgehenden landwirtschaftlichen Nutzung passiert. Dies sollte in Abstimmung mit dem zuständigen Ortsobmann passieren.

Bei der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans wurde soweit möglich auf landwirtschaftliche Interessen geachtet. wegen der notwendigen ökologischen Wirkung und mit Rücksicht darauf, möglichst nur Flächen der öffentlichen Hand zu verwenden, konnte dem aber nur bedingt entsprochen werden.

10. **Zu den Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände:**

10.1 **BUND Naturschutz Kreisgruppe Günzburg e. V. - Stellungnahme vom 26.2.2018:**

Der Bund Naturschutz lehnt die vorgesehene Maßnahme aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Grundposition des Projektes mit Hochwasser-Rückhalt in Form von Hochwasser-Rückhaltebecken lasse sich nicht mit der Grundposition des BUND Naturschutz zum Erhalt der Dynamik in Fluss-Auen in Einklang bringen. Das vorgesehene Projekt sei ein Technisches Bauwerk, das die Dynamik in der Mindelau bei Hochwasserereignissen verhindere.

Der Bund Naturschutz propagiert einen Hochwasserschutz in der Fläche, der dynamische Prozesse in Fluss-Auen erhält und fördert. Von daher sei die Projektierung abzulehnen. Bezüglich der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wären Fluss-Aufweitungen und ökologische Veränderungen am Fluss-Lauf ebenfalls mögliche ökologische Aufwertungen.

Der amtliche Hochwasserschutz basiert auf „drei-Säulen“, nämlich technischem Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge und Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche. Das Rückhaltebecken dient der Rückhaltung in der Fläche und nicht - wie bei früheren Hochwasserfreilegungsmaßnahmen - ausschließlich der Umleitung um bebauten Gebiet (zu Lasten der Unterlieger). Durch das Becken wird - wie auch beim Becken Balzhausen-Mindelzell - jeweils fast der gesamte Querschnitt des Mindeltals mit einem großen Rückhaltevolumen in Anspruch genommen.

Die Vorsorge gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis kann nach Prüfung durch den Amtlichen Sachverständigen nicht ausschließlich durch Hochwasserschutz in der Fläche mit Renaturierungen herbeigeführt werden.

Die vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen reichen allein nicht aus, um die - durch die Klimaveränderung sogar vermehrt zu erwartenden - Herausforderungen beim Hochwasserschutz zu meistern. Vom Landratsamt Günzburg wird mit großem Nachdruck auf dezentralen Rückhalt in der Fläche gedrängt, z. B. durch ökologische Regenwasserversickerung / -Rückhaltung in Baugebieten und Nutzung von Regenwasser. Zahlreiche Genehmigungen für Ökologische Gewässerausbauten belegen, dass die Gemeinden und der Freistaat Bayern (WWA) mit großem Aufwand durch solche Ökomaßnahmen Hochwasserrückhaltung in der Fläche betreiben.

Das Landratsamt Günzburg hat zusammen mit den Fachbehörden, insb. der höheren und unteren Naturschutzbehörde den von einem qualifizierten Landschaftsbüro erstellten landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass alle naturschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden (s. o. „Naturschutz“).

Deshalb wird die Einwendung als unbegründet angesehen.

10.2 **Isartalverein e. V. - Stellungnahme vom 11.1.2018:**

Der Verein hat weder Änderungswünsche noch Bedenken.

10.3 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) - Stellungnahme vom 26.1.2019:

Der Verein hat keine Einwendungen. Er empfiehlt, zur Dammbegrünung das Druschgut von nahegelegenen extensiven Magerwiesen zu verwenden und das neu anfallende Schnittgut bei der Pflege des Dammes zur Vermeidung von Eutrophierung zu entfernen. Wünschenswert wäre es, die Dammbegrünung der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Zur Ansaat der Dammbauwerke wird autochthones Saatgut aus dem jeweiligen Naturraum verwendet. Die Dammböschungen werden extensiv bewirtschaftet, um Magerrasenstandorte zu generieren. Eine komplette Sukzession der Dammbauwerke ist auf Grund der geltenden Normen (kein größerer Aufwuchs auf Dämmen) aber nicht möglich.

10.4 Fischereiverband Schwaben e. V - Schreiben vom 5.11.2019

Der Verein erhebt keine Einwendungen

11. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen:

11.1 Für das Änderungs-Vorhaben ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 1 Nr. 13.13 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP-Gesetz ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im konkreten Fall entfällt aber die Vorprüfung, da der Antragsteller eine UVP ausdrücklich beantragt und die dazu erforderlichen Unterlagen (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt hat (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die zur Prüfung notwendigen Verfahrensunterlagen wurden bei einem Scoping-Termin nach § 15 UVPG am 06.12.2016 im Landratsamt Günzburg mit den Fachbehörden abgestimmt.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen hat das Landratsamt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der Beteiligten sowie die Prüfung durch die Wasserrechtsbehörde im Folgenden eine zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) erarbeitet:

Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse und anlagenbedingte Wirkprozesse sowie betriebsbedingte Wirkprozesse wurden betrachtet.

11.2 Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Bei dem Bereich handelt es sich um eine ökologisch empfindliche Tallandschaft der Mindel mit Fließ- und Stillgewässern und wertvollen Uferbereichen sowohl im Bereich des Beckens als auch unterhalb von Burgau - enthalten im Arten- und Biotopschutzprogramm.

Betroffen ist eine Altlastverdachtsfläche (Fl.-Nr. 311 Gemarkung Scheppach).

Das Trinkwasserschutzgebiet „Burgau“ befindet sich südwestlich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens, südlich der Bundesautobahn A8.

Nicht erkennbar in bedeutendem Umfang betroffen bzw. beeinträchtigt sind auch in der näheren Umgebung insb.

- Wasserschutzgebiete
- Altlastflächen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- FFH-Gebiete (Natura 2000)

- Europäische Vogelschutzgebiete „SPA“ - (Natura 2000)
- "Ramsar-Gebiete"
- Nationalparks
- Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Heilquellenschutzgebiet
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. zentrale Orte nach ROG
- Bekannte Denkmäler oder Bodendenkmäler, Denkmalensembles, nach Denkmalschutzrecht anerkannte archäologisch bedeutsame Landschaften

11.3 **Art und Merkmale der Auswirkungen** (wesentliche Kriterien):

Das Landratsamt Günzburg schließt sich vollinhaltlich der Darstellung und Bewertung der Darlegungen unter Nr. 7.7 (Seite 80) des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Umweltverträglichkeitsstudie für Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an und ergänzt die Bewertung wie folgt:

Die von der Höheren Naturschutzbehörde thematisierten artenschutzrechtlichen Aspekte, insb. auch im Gebiet nördlich der Stadt Burgau (infolge des dort bis zu einem HQ 10 vermindert ablaufenden Hochwassers) sind durch den ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplan (Planergänzung vom 20.9.2018) abgearbeitet worden. Auch insofern ist belegt, dass insb. durch die CEF-Maßnahmen nachteilige Wirkungen vermieden werden.

11.4 **Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung, Bewertung:**

Negative Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG können trotz der ökologisch bedeutsamen Lage im ökologisch sensiblen Talraum der Mindel durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die vorgesehenen Kompensations- und CEF-Maßnahmen (= continuous ecological functionality-measures - zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sowie FCS-Maßnahmen („favorable conservation status - Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“) durchgeführt und die verfügbaren Auflagen beachtet werden. Die vorgesehenen Kompensations- FCS- und CEF-Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen vollumfänglich zu kompensieren. Auf die obigen detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Fachthemen wird verwiesen.

11.5 Eine (erhebliche) Kumulierung mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.

12. **Ergebnis der Abwägung zur Planfeststellung:**

Wasserwirtschaftliche, ökologische oder andere Bedenken des öffentlichen Wohls oder gewichtige Belange Dritter sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Durch die Planung wird den Belangen der Betroffenen, die gewisse Beeinträchtigungen an ihren Grundstücken und an der Ausübung des Berufs / Gewerbes hinnehmen müssen, soweit als möglich durch die Planung selbst und durch Auflagen entsprochen und auch eine angemessene Entschädigung festgesetzt.

Für das Vorhaben spricht die überragende Bedeutung für den Hochwasserschutz tausender Betroffener innerhalb der Stadt Burgau und auch teilweise von unterliegenden Orten und der Gewässerschutz durch Vermeidung von Hochwasser-Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

Daher ist bei der Abwägung aller Interessen festzustellen, dass die entgegenstehenden - für sich betrachtet durchaus sehr gewichtigen - Belange der Betroffenen, insb. der Einwander, gegenüber dem berechtigten Interesse an der Durchführung der Maßnahme zurückstehen müssen.

13. Die Festsetzung der **Inhalts- und Nebenbestimmungen** stützt sich auf § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG. Diese sind insbesondere erforderlich, um eine den ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Gestaltung der Gewässer zu ermöglichen und die nachteiligen Wirkungen auf Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen Dritter zu minimieren.
14. Die **Unterhaltung** der Hochwasserschutzbauten wurde nach Art. 22 BayWG als Regel-Unterhaltungslast für Gewässer I. Ordnung der Unternehmerin auferlegt.
15. **Entscheidung nach § 71 WHG**

Gemäß § 71 Abs. 2 WHG in der Fassung des „Hochwasserschutzgesetzes II“ ist für die Durchführung des Plans der Hochwasserschutzmaßnahme zum Wohl der Allgemeinheit eine Enteignung zulässig.
16. **Zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Planfeststellung konnte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt werden, weil hier ein besonderes öffentliches Interesse an der baldigen Herstellung eines Hochwasserschutzes für den Stadtbereich von Burgau besteht. Insb. die Stadt Burgau ist seit jeher von Hochwasser der Mindel immer wieder in besonders schädlicher Weise heimgesucht worden.

Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss v. 22.02.2019 – 8 AS 19.40002, 8 AS 19.40003, 8 AS 19.40004).

Es galt, schnellstmöglich der ständig drohenden Hochwassergefahr mit den damit verbundenen Auswirkungen für Leben, Gesundheit und Eigentum zu begegnen. Die Maßnahmen dienen auch dem Gewässerschutz in Bezug auf hochwassergefährdete Anlagen für wassergefährdende Stoffe - gerade auch in betroffenen Industrie- und Gewerbebetrieben.

Das Landratsamt Günzburg geht bei der Ermessensentscheidung zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit weiter davon aus, dass alle entscheidungsrelevanten Belange umfassend geprüft und abgewogen wurden und alle zur Wahrung der Rechte Dritter notwendigen Schutzmaßnahmen verfügt wurden.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieses Bescheides könnte zur Folge haben, dass sich die derzeit unerträgliche Gefahrensituation noch länger hinzieht.

Auch, wenn nicht unmittelbar nach Rechtskraft der Planfeststellung mit dem Bau begonnen werden kann, so ist die Planfeststellung doch Grundlage für die notwendige gesicherte Finanzierung, die Detailplanung und den anschließenden Grunderwerb.

Die Hochwassergefahren dulden keinen Aufschub der zu treffenden Maßnahmen durch den möglicherweise Jahre dauernden Instanzenweg. Die bisher eingetretenen erheblichen Verzögerungen während der Planungsphase und des Wasserrechtsverfahrens machen eine rasche Abhilfe noch dringender.
17. Die **Kostenentscheidung** stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 10 des Kostengesetzes - KG -. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Gem. Art. 61 Abs. 2 BayHO und Nr. 2.2.1 i. V. m. 2.2.3 VV-BayHO zu Art. 61 werden innerhalb der Staatsverwaltung Aufwendungen nicht erstattet, soweit sie nicht einem Dritten auferlegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Für den Bescheidsempfänger, für die Einwendungsführer und für andere Dritte)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** München elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Dass die Klage direkt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen ist, ergibt sich aus § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
4. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann Rechtswirkung entfaltet, wenn er mit Klage angegriffen wird.

Sie können beim Landratsamt Günzburg die Aussetzung der Vollziehung beantragen oder bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).